



Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/4141

Vorsitzende
des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Sylvia Eisenberg, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

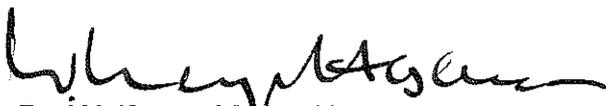
Kiel,  03.2009

Staatssekretär

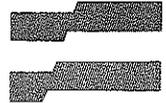
Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

unter Bezugnahme auf TOP 8 b der 49. Sitzung des Bildungsausschusses am 17.04.2008 übersende ich Ihnen eine Fotokopie meines Schreiben vom heutigen Tage nebst Anlagen, mit dem das Anhörungsverfahren zur Neufassung der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Zweiften Staatsprüfungen der Lehrkräfte eingeleitet wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Meyer-Hesemann



laut Verteiler

Kiel, 19.03.2009

Staatssekretär

Anhörung zur Neufassung der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Zweiten Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Lehrkräfte II)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie den Entwurf einer Neufassung der *Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Zweiten Staatsprüfungen der Lehrkräfte* mit der Bitte um Kenntnisnahme. Sofern Sie eine Stellungnahme zu dem Verordnungsentwurf abgeben möchten, bitte ich Sie um Übersendung dieser Stellungnahme bis spätestens Mittwoch, den 6. Mai 2009.

Die Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Lehrkräfte II soll zum 1. August 2009 in Kraft treten und enthält folgende wesentliche Änderungen:

1. Dem Wunsch aller an der Ausbildung Beteiligten nach einer systematischen Beratung in den Schulen durch die Studienleiterinnen und Studienleiter des IQSH soll entsprochen werden. Diese Beratung dient der Optimierung der Ausbildung in der Didaktik und Methodik des Faches. Näheres hierzu ist in dem neuen § 11 des Verordnungsentwurfs geregelt.

2. Die Hausarbeit soll weiter entwickelt und aufgewertet werden, um den Anspruch des Vorbereitungsdienstes einzulösen, konzeptionell vorbereitete und reflektierte Praxis zu ermöglichen. Sie soll im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung präsentiert und diskutiert werden. Die Regelung hierzu ist in § 22 Abs. 4 des Verordnungsentwurfs enthalten. Im Gegenzug soll anstelle der bisher zwei Hausarbeiten künftig nur noch eine Hausarbeit angefertigt werden. Die dadurch frei werdenden Ressourcen werden für die Realisierung der Ausbildungsberatung verwendet.
3. Der Vorbereitungsdienst wird bedingt durch die Umstellung auf konsekutive Lehramtsstudiengänge (Bachelor/Master) schrittweise von derzeit 2 Jahren auf 1,5 Jahre verkürzt, um die Dauer der Ausbildung über beide Phasen hinweg nicht zu verlängern. Der Zeitpunkt der Verkürzung wurde unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen festgelegt. Eine entsprechende Regelung wurde in § 5 des Verordnungsentwurfs aufgenommen.

Diese Anpassungen verursachen auch Folgeänderungen an anderer Stelle der Verordnung. Darüber hinaus sollen einige kleinere, zumeist redaktionelle, Änderungen vorgenommen werden. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat darauf hingewiesen, dass Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen mit den Buchstaben „APO“ abgekürzt werden. Daher wird die amtliche Abkürzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Lehrkräfte II künftig „APO Lehrkräfte II“ lauten.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der beabsichtigten Änderungen übersende ich Ihnen neben dem Entwurf der Neufassung auch eine synoptische Darstellung, die zu den einzelnen Änderungen eine Begründung enthält.

Für etwaige Rückfragen stehen Ihnen der Leiter der Abteilung Ausbildung des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen, Herr Fritz-Gerhard Glindemann, E-Mail Fritz-Gerhard.Glindemann@iqsh.de, sowie der Leiter des für Lehrerbildung zuständigen Referats des Ministeriums für Bildung und Frauen, Herr Dr. Hans-Friedrich Traulsen, E-Mail Hans-Friedrich.Traulsen@mbf.landsh.de, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Meyer-Hesemann

Landesverordnung

**über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Zweiten Staatsprüfungen der
Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Lehrkräfte II - APO Lehrkräfte II)**

Vom 2009

Aufgrund des § 25 a des Landesbeamtengesetzes verordnet das für Ministerium für Bildung und Frauen die §§ 1 bis 34 sowie 36 und 37; aufgrund des § 28 Abs. 1 Nr. 3 des Landesbeamtengesetzes verordnet die Landesregierung die §§ 35 und 37:

Inhaltsübersicht:

**Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Einstellungsvoraussetzungen
- § 2 Bewerbung
- § 3 Auswahl
- § 4 Rechtsstellung
- § 5 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

**Abschnitt II
Ausbildung**

- § 7 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Ausbildungseinrichtungen und Zuweisung
- § 9 Ausbildung durch die Schule
- § 10 Ausbildung durch das IQSH
- § 11 Ausbildungsberatung
- § 12 Ausbildungsdokumentation (Portfolio)
- § 13 Hausarbeit
- § 14 Dienstliche Beurteilung
- § 15 Schriftlicher Test
- § 16 Vorzeitiges Ende der Ausbildung

Abschnitt III Zweite Staatsprüfung

- § 17 Zweck der Zweiten Staatsprüfung
- § 18 Terminplan
- § 19 Meldung zur Prüfung
- § 20 Zulassung zur Prüfung
- § 21 Prüfungskommission
- § 22 Prüfung
- § 23 Anwesenheit anderer Personen
- § 24 Verhinderung, Versäumnis
- § 25 Pflichtwidrigkeiten
- § 26 Bewertung der Leistungen
- § 27 Ermittlung der Prüfungsnote
- § 28 Bestehen der Prüfung
- § 29 Niederschrift
- § 30 Prüfungszeugnis
- § 31 Wiederholung der Prüfung
- § 32 Prüfungsakten

Abschnitt IV Ausbildung und Prüfung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Berufsbildenden Schulen

- § 33 Ausbildung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer
- § 34 Prüfung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer

Abschnitt V Schlussvorschriften

- § 35 Änderung der Lehrerinnen- und Lehrerlaufbahnverordnung
- § 36 Besondere Formvorschriften
- § 37 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§1 Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer kann eingestellt werden, wer die gesetzlichen Vorschriften für die Berufung in das Beamtenverhältnis und die Einstellungsvoraussetzungen nach der Lehrerinnen- und Lehrerlaufbahnverordnung - SH.LLVO - vom XXX 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. XXX), zuletzt geändert durch § 35 erfüllt.

§ 2 Bewerbung

(1) Bewerbungen sind schriftlich innerhalb der bekannt gegebenen Fristen an das für Bildung zuständige Ministerium zu richten.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen

1. ein Lebenslauf,
2. die Geburtsurkunde,
3. gegebenenfalls die Heiratsurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder,
4. das Schulabschlusszeugnis oder die Hochschulzugangsberechtigung,
5. Zeugnisse über lehramtsbezogene Hochschulabschlüsse und Nachweise von mindestens 210 Leistungspunkten, Lehramtsprüfungen oder andere als Einstellungsvoraussetzung anerkannte Prüfungen,
6. der Nachweis, Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz oder Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft zu sein,
7. ein Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, soweit die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde,
8. eine Erklärung über etwaige Vorstrafen oder schwebende Ermittlungs- oder Strafverfahren,
9. gegebenenfalls Bescheinigungen über abgeleiteten Wehrdienst oder zivilen Ersatzdienst,
10. gegebenenfalls eine Bescheinigung über die Schwerbehinderteneigenschaft,
11. gegebenenfalls eine Erklärung über die gewünschten Fächer während der Ausbildung.

Mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums können einzelne Nachweise noch bis zur Einstellung nachgereicht werden.

§ 3 Auswahl

(1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst richtet sich nach der Kapazitätsverordnung Lehrkräfte vom 16. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 205), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 168).

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nach den vorliegenden Unterlagen die Einstellungs Voraussetzungen nicht erfüllen oder die nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens für den anstehenden Einstellungstermin nicht berücksichtigt werden können, erhalten einen entsprechenden Bescheid.

§ 4 Rechtsstellung

Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden von dem für Bildung zuständigen Ministerium zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt. Während des Vorbereitungsdienstes ist die Beamtin oder der Beamte Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im Sinne dieser Verordnung. Sie oder er führt die Dienstbezeichnung in der Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrerinnen und der Grund- und Hauptschullehrer „Lehramtsanwärterin“ oder „Lehramtsanwärter“, in der Laufbahn der Realschullehrerinnen und Realschullehrer „Realschullehreranwärterin“ oder „Realschullehreranwärter“, in der Laufbahn der Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer „Sonderschullehreranwärterin“ oder „Sonderschullehreranwärter“ und in den Laufbahnen des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung „Studienreferendarin“ oder „Studienreferendar“.

§ 5 Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate. Für in Teilzeit ausgebildete Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst verlängert sich die Dauer des Vorbereitungsdienstes entsprechend.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dauert der Vorbereitungsdienst 24 Monate

1. in den Laufbahnen der Grund- und Hauptschullehrerinnen und Grund- und Hauptschullehrer, der Realschullehrerinnen und Realschullehrer sowie der Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer, wenn er vor dem 1. Februar 2011 aufgenommen wurde, und
2. in den Laufbahnen der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien sowie der Studienrätinnen und Studienräte an Berufsbildenden Schulen, wenn er vor dem 1. Februar 2013 aufgenommen wurde.

Schulpraktische und vergleichbare fachliche Anteile, die im Rahmen eines lehramtsbezogenen Masterabschlusses mit 300 Leistungspunkten absolviert wurden, werden mit sechs Monaten auf den 24-monatigen Vorbereitungsdienst nach Satz 1 angerechnet.

(3) Für die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst gilt § 12 Abs. 3 bis 6 SH.LLVO

(4) In den Fällen des § 31 wird der Vorbereitungsdienst um sechs Monate verlängert

(5) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 ist bei einer vorzeitigen Zulassung zur Prüfung gemäß § 19 Abs. 2 eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes von bis zu sechs Monaten möglich.

§ 6

Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

Das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst endet

1. bei Bestehen der Prüfung mit Ablauf des Tages, an welchem der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben worden ist, frühestens jedoch nach Ablauf von 18 Monaten oder der Verlängerungszeit nach § 5 Abs. 4,
2. bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung mit Ablauf des Tages, an welchem der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben worden ist,
3. in den Fällen des § 5 Abs. 1 spätestens nach Ablauf von zweieinhalb Jahren und in den Fällen des § 5 Abs. 2 spätestens nach Ablauf von drei Jahren seit der Einstellung; Zeiten der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes wegen eines Beschäftigungsverbots nach der Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1993 S. 24), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 239) und Elternzeit nach der Elternzeitverordnung vom 18. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. 2002 S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 85), werden in die vorstehende Obergrenze nicht eingerechnet.

Abschnitt II Ausbildung

§ 7

Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst erfolgt Laufbahn bezogen. Er hat das Ziel, die während des Hochschulstudiums erworbenen fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in engem Bezug zum erteilten Unterricht in Hinblick auf definierte Ausbildungsstandards zu erweitern und zu vertiefen. Der Vorbereitungsdienst soll dazu befähigen, Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und Begabung sowie unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft zu fördern. Er soll zudem dazu befähigen, Entwicklungsprozesse der Schulen mit zu gestalten.

(2) Die Ausbildungsstandards werden von dem für Bildung zuständigen Ministerium erlassen. Die Überprüfung der Ausbildungsstandards und deren Umsetzung obliegt der Schulaufsicht.

§ 8

Ausbildungseinrichtungen und Zuweisung

(1) Die Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst erfolgt

1. durch die Ausbildungsschule nach Absatz 2,
2. durch das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH).

(2) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden einer Ausbildungsschule zugewiesen, in der die Laufbahn, für die sie ausgebildet werden, vertreten ist. In begründeten Fällen ist ein Schulwechsel während der Ausbildung möglich.

§ 9

Ausbildung durch die Schule

(1) Die Ausbildung durch die Schule basiert auf einem Ausbildungskonzept der Schule, das an den Ausbildungsstandards ausgerichtet ist.

(2) Die Ausbildungsschule gestaltet die schulische Ausbildung. Sie regelt den unterrichtlichen Einsatz der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und teilt sie den Ausbildungslehrkräften zu. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst. Die Aufgaben nach §§ 14 und 21 Abs. 1 Nr. 1 werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Schule wahrgenommen, der die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zuletzt zugewiesen gewesen ist.

(3) Die Ausbildung durch die Schule gliedert sich in

1. Hospitationen im Unterricht der Lehrkräfte an der Ausbildungsschule und an kooperierenden Schulen,
2. Unterricht unter Anleitung, bei dem die anleitende Lehrkraft der Ausbildungsschule oder der kooperierenden Schule die Verantwortung für den Unterricht behält,
3. eigenverantwortlichen Unterricht, der von den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst selbst geplant und für sie im Stundenplan ausgewiesen wird,
4. Mitarbeit in den Teamstrukturen der Schule,
5. Einführung in wesentliche schulische und schulartspezifische und Beteiligung an wesentlichen schulischen und schulartspezifischen Aufgaben einschließlich der Mitgliedschaft in Prüfungsausschüssen, soweit dieses nach den jeweiligen Prüfungsbestimmungen zulässig ist,
6. Teilnahme an weiteren schulischen Veranstaltungen.

(4) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen in der Ausbildungsschule nach § 8 Abs. 2 fachbezogen und im Zusammenwirken der Fächer wie folgt eingesetzt werden:

1. für die Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrerinnen und Grund- und Hauptschullehrer sowohl in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 als auch in den Jahrgangsstufen 5 bis 9,
2. für die Laufbahn der Realschullehrerinnen und Realschullehrer sowohl in den Jahrgangsstufen 5 bis 6 als auch in den Jahrgangsstufen 7 bis 10,
3. für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien in beiden Fächern sowohl in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 als auch in der gymnasialen Oberstufe,
4. für die Laufbahn der Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer in den Bereichen Interne Beschulung im Förderzentrum und Integration/Prävention in Lerngruppen, in denen sich Schülerinnen und Schüler entsprechend der studierten Fachrichtungen befinden,
5. für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an berufsbildenden Schulen in verschiedenen berufsbildenden Schularten.

(5) Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts beträgt während des Vorbereitungsdienstes im Durchschnitt zehn Unterrichtswochenstunden pro Ausbildungshalbjahr.

(6) Die Ausbildungslehrkräfte haben die Aufgabe, die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit mit Blick auf die Ausbildungsstandards anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen. Sie sollen für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung die Lehrbefähigung in der entsprechenden Laufbahn haben und über hinreichende unterrichtliche und erzieherische Erfahrung verfügen. Die Ausbildungslehrkräfte haben das Recht und die Pflicht zum Besuch des eigenverantwortlichen Unterrichts der jeweiligen Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.

(7) Die Ausbildungslehrkräfte führen mindestens am Beginn der Ausbildung und nach sechs Monaten Orientierungsgespräche über den Stand und die persönliche Ausgestaltung der Ausbildung mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.

§ 10

Ausbildung durch das IQSH

(1) Die Ausbildung durch das IQSH erfolgt auf der Grundlage von Ausbildungsstandards und umfasst 360 Zeitstunden. Die Ausbildungsveranstaltungen bestehen aus Pflicht- und Wahlmodulen. Mindestens 240 Zeitstunden entfallen auf Pflichtmodule, die sich in der Regel zu gleichen Teilen auf die Fächer und/oder Fachrichtungen sowie Pädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht verteilen. Im Falle der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes (§ 5 Abs. 4) nimmt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in Absprache mit der oder dem Schularbeauftragten weiterhin an den Ausbildungsveranstaltungen des IQSH teil.

(2) Außer den Einführungsveranstaltungen gehören zu den Ausbildungsveranstaltungen

1. in der Ausbildung für die Lehrerlaufbahnen der allgemeinbildenden Schularten

a) Veranstaltungen in den zwei Fächern, unter Einbeziehung von integrierten Fächern; im Fach Musik der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien
Veranstaltungen in den zwei Schwerpunkten des Faches, wenn Musik das einzige Fach ist,

b) Veranstaltungen in Pädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht;

2. in der Ausbildung für die Laufbahn der Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer

a) Veranstaltungen in den zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen einschließlich der Pädagogik und Schul- und Dienstrecht sowie der fachrichtungsbezogenen Beratung,

b) Veranstaltungen in zwei Fächern, wobei mindestens ein Fach Mathematik oder Deutsch sein muss;

3. in der Ausbildung für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an berufsbildenden Schulen

a) Veranstaltungen in der Fachrichtung,

b) Veranstaltungen im Fach,

c) Veranstaltungen in Pädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht.

(3) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind für die Ausbildung durch das IQSH von Schulveranstaltungen im notwendigen Umfang freigestellt.

(4) In besonderen Fällen können Veranstaltungen durch gleichwertige Maßnahmen des IQSH ersetzt werden.

§ 11 Ausbildungsberatung

Die Studienleiterinnen und Studienleiter des IQSH führen jeweils im ersten und zweiten Ausbildungshalbjahr Unterrichtsbesuche und Beratungen in den Ausbildungsschulen durch:

1. in den Laufbahnen der Grund- und Hauptschullehrerinnen und Grund- und Hauptschullehrer, der Realschullehrerinnen und Realschullehrer sowie der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien jeweils zwei Beratungen pro Fach;
2. in der Laufbahn der Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer jeweils eine Beratung pro Fach und Fachrichtung;
3. in der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an berufsbildenden Schulen jeweils zwei Beratungen pro Fach und Fachrichtung.

§ 12 Ausbildungsdokumentation (Portfolio)

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst führen ein Portfolio, das die Dokumentation der eigenen Arbeit sowie eine Auflistung der am IQSH wahrgenommenen Ausbildungsveranstaltungen nach § 10 enthält. Die Dokumentation enthält auswertende Berichte über die eigenen unterrichtlichen und schulischen Aktivitäten, die Unterrichtshospitationen und die Teilnahme an Modulen (§ 10 Abs. 1). Der Textteil der Dokumentation soll einen Umfang von etwa zehn Seiten haben.

§ 13 Hausarbeit

(1) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fertigt eine Hausarbeit an. In der Hausarbeit dokumentiert und reflektiert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst exemplarisch Aspekte der eigenen Unterrichtspraxis und deren Wirkungen. Dabei werden Ideen, Anregungen und didaktische Prinzipien aus den Modulen (§ 10 Abs. 1) erprobt.

(2) Das Thema der Hausarbeit wird in Absprache mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst von einer Studienleiterin oder einem Studienleiter des IQSH gestellt, deren oder dessen Fachgebiet das Thema zuzuordnen ist. Nicht zulässig ist für die Hausarbeit ein Thema, in dem die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bereits eine wissenschaftliche Arbeit geschrieben hat. Die Themenstellung muss spätestens drei Monate vor dem Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres erfolgen.

(3) Die Hausarbeit soll einen Umfang von etwa 20 Seiten haben. Hiervon kann auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in einer gewerblichen Fachrichtung in der Ausbildung für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an berufsbildenden Schulen abgewichen werden. Über den Antrag entscheidet die Studienleiterin oder der Studienleiter. Am Schluss der Hausarbeit hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt ist und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind. Drei Monate nach Themenstellung müssen zwei Exemplare der Hausarbeit zur Benotung eingereicht werden.

(4) Die Hausarbeit wird von der Studienleiterin oder dem Studienleiter des IQSH benotet, die oder der das Thema gestellt hat. Das IQSH übersendet der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst eine Kopie des Gutachtens über die Hausarbeit. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(5) Die Hausarbeit, deren Benotung und die Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden zu den Prüfungsakten genommen.

§ 14

Dienstliche Beurteilung

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter erstellt eine dienstliche Beurteilung über die Eignung und Leistung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in Unterricht und Schule sowie über deren Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben. Kriterien für die Beurteilung sind die Ausbildungsstandards. Die Beurteilung endet mit einer Note.

(2) Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist Einsicht in die Beurteilung zu gewähren. Die Beurteilung ist mit ihr zu besprechen; sie kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Die dienstliche Beurteilung und die Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden zu den Prüfungsakten genommen.

§ 15

Schriftlicher Test

(1) Zu Fragen des Schul- und Dienstrechts legt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst einen schriftlichen Test ab. Der Test wird vom IQSH durchgeführt und benotet. Das IQSH teilt der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Bewertung mit.

(2) Der schriftliche Test und dessen Benotung werden zu den Prüfungsakten genommen.

§ 16

Vorzeitiges Ende der Ausbildung

(1) Kann die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nach spätestens zwei Schulhalbjahren nicht eigenverantwortlich im Unterricht eingesetzt werden, stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter bei dem für Bildung zuständigen Ministerium einen Antrag auf Entlassung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst aus dem Beamtenverhältnis. § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) bleibt unberührt.

(2) Dem Antrag ist eine dienstliche Beurteilung der Schulleiterin oder des Schulleiters entsprechend § 14 beizufügen.

Abschnitt III Zweite Staatsprüfung

§ 17

Zweck der Zweiten Staatsprüfung

(1) In der Zweiten Staatsprüfung (Prüfung) wird festgestellt, ob die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Bildungs- und Erziehungsaufgaben entsprechend den Ausbildungsstandards erfüllen kann. Die spezifischen Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Ausbildungsschulart bilden dabei einen Schwerpunkt.

(2) Wer die Prüfung besteht, erwirbt nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes die Befähigung für die Laufbahn, in der sie oder er ausgebildet worden ist.

§ 18 Terminplan

Die Festsetzung aller mit der Prüfung in Verbindung stehender Termine erfolgt durch das für Bildung zuständige Ministerium.

§ 19 Meldung zur Prüfung

(1) Zum festgesetzten Termin beantragt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bei dem für Bildung zuständigen Ministerium auf dem Dienstweg die Zulassung zur Prüfung unter Beifügung der folgenden Unterlagen:

1. den Nachweis über die bisherige Teilnahme an den Modulen (§ 10 Abs. 1),
2. den Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe,
3. eine Erklärung, ob der Anwesenheit anderer Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst der entsprechenden Laufbahn bei der Prüfung zugestimmt wird; diese Erklärung kann bis zum Beginn der Prüfung zurückgenommen werden,
4. mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abgestimmte Angaben darüber, in welchen Klassen oder Kursen der Unterricht am Prüfungstag gehalten werden soll.

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 1 ist eine vorzeitige Meldung und Zulassung zur Prüfung auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst möglich, wenn

1. zwei Drittel des Mindestumfangs der Ausbildungsstunden nach § 10 Abs. 1 unter Berücksichtigung anrechenbarer Zeiten nach § 5 Abs. 3 erbracht worden sind,
2. die Hausarbeit mit „sehr gut“ benotet ist und
3. eine dienstliche Beurteilung der Schulleitung die Note „sehr gut“ vorsieht.

§ 20 Zulassung zur Prüfung

(1) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind nicht zugelassen, wenn

1. der Mindestumfang der Ausbildungsstunden nach § 10 Abs. 1 unter Berücksichtigung anrechenbarer Zeiten nach § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes nicht mehr erbracht werden kann,
2. die Hausarbeit oder der schriftliche Test mit „ungenügend“ bewertet worden ist oder
3. die dienstliche Beurteilung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ abschließt.

Mit der Nichtzulassung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Ist eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erstmalig nicht zur Prüfung zugelassen, kann sie die Prüfung wiederholen (§ 31); dabei sind Leistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen.

§ 21 Prüfungskommission

(1) Die Prüfung wird von dem für Bildung zuständigen Ministerium abgenommen. Es setzt zu diesem Zweck eine Prüfungskommission ein, deren Mitglieder grundsätzlich die

Befähigung für die entsprechende Laufbahn haben müssen oder Schulaufsichtsbeamtinnen oder Schulaufsichtsbeamte sind.

Mitglieder der Prüfungskommission sind

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule;
2. zwei Studienleiterinnen oder Studienleiter des IQSH, die grundsätzlich die entsprechende Lehrbefähigung für das Fach oder die Fachrichtung haben müssen;
3. die Leiterin oder der Leiter der Kooperationsschule, sofern an zwei kooperierenden Schulen ausgebildet wird;
4. die Schulaufsicht oder die oder der Schularbeauftragte des IQSH für die jeweilige Laufbahn, sofern diese oder dieser die Mitgliedschaft in der Prüfungskommission wünscht;
5. bei der Prüfung einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Förderzentren oder das Lehramt an beruflichen Schulen ein weiteres Mitglied, wenn sonst die Fach- und Fachrichtungskompetenz nicht sichergestellt werden kann.

Im Fall der Nummer 4 übernimmt die Schulaufsicht oder die oder der Schularbeauftragte den Vorsitz der Prüfungskommission. Im Übrigen wird der Vorsitz von dem für Bildung zuständigen Ministerium bestimmt.

(2) Ist ein Mitglied der Prüfungskommission verhindert, bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Während der gesamten Prüfung ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich.

(4) Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Ergibt sich keine Mehrheit für eine Note, setzt die oder der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Voten die Note fest.

§ 22 Prüfung

(1) Zwei Wochen vor der Prüfung reicht die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst für jedes Mitglied der Prüfungskommission ein Exemplar der Ausbildungsdokumentation (§ 12) ein; diese wird zu den Prüfungsakten genommen. Am Prüfungstag legt sie jedem Mitglied der Prüfungskommission für jede Unterrichtsstunde eine kurze erläuternde schriftliche Unterrichtsvorbereitung vor.

(2) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst wird von der Prüfungskommission in der Ausbildungsschule an einem Schultag in einer Unterrichtsstunde je Fach oder Fachrichtung begleitet. Die zu erteilenden Stunden sollen die in § 9 Abs. 4 genannten Einsatzbereiche der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst abdecken und sich aus dem laufenden Unterricht der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ergeben. In der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien sind die Unterrichtsstunden im Fach Musik in beiden Schwerpunkten des Faches zu halten, wenn dies das einzige Fach ist. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erhält nach den Unterrichtsstunden Gelegenheit, zu deren Verlauf Stellung zu nehmen. Im Anschluss benotet die Prüfungskommission die jeweilige Unterrichtsstunde. Sofern eine der Unterrichtsstunden mit „ungenügend“ oder beide Unterrichtsstunden mit „mangelhaft“ benotet werden, entfallen die weiteren Prüfungsteile. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(3) Die Prüfung umfasst darüber hinaus eine an ein Fallbeispiel gebundene Aufgabe im Bereich Pädagogik, Diagnostik oder Schulentwicklung, die vom IQSH vorbereitet und von der Prüfungskommission am Prüfungstag gestellt wird. Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst stehen 30 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung. Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten. Im Anschluss daran benotet die Prüfungskommission diesen Prüfungsteil.

(4) Im Anschluss an die Prüfungsteile nach Absatz 2 und 3 präsentiert und reflektiert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Zielsetzungen, Methoden und Ergebnisse ihrer Hausarbeit. Hierfür stehen 30 Minuten zur Verfügung. Anschließend benotet die Prüfungskommission diesen Prüfungsteil.

(5) Zum Abschluss der Prüfung findet ein Prüfungsgespräch im Umfang von 30 bis 45 Minuten zwischen der Prüfungskommission und der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst statt, in dem die Ausbildungsdokumentation und die pädagogische Arbeit insgesamt reflektiert werden.

§ 23

Anwesenheit anderer Personen

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Die jeweilige Ausbildungslehrkraft kann mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst an den Unterrichtsstunden und deren Besprechung ohne Stimmrecht teilnehmen.

(3) Als Zuhörerinnen oder Zuhörer können an der Prüfung einschließlich der Beratung und Entscheidung teilnehmen je eine Vertreterin oder ein Vertreter

1. des für Bildung zuständigen Ministeriums,
2. des IQSH,
3. der an der Lehrkräfteausbildung beteiligten Hochschulen des Landes,
4. der Evangelischen oder Katholischen Kirche, soweit das Fach Evangelische Religion oder Katholische Religion betroffen ist,
5. des Landesausschusses für Berufsbildung bei Prüfungen an berufsbildenden Schulen.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bis zu zwei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, die die Prüfung in der gleichen Laufbahn ablegen wollen, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten, sofern die zu prüfende Lehrkraft im Vorbereitungsdienst schriftlich zugestimmt hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratungen der Prüfungskommission und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 24

Verhinderung, Versäumnis

(1) Ist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst durch Krankheit oder sonstige von ihr oder von ihm nicht zu vertretende Umstände ganz oder teilweise gehindert, dem Termin nach § 19, dem Prüfungstermin oder einer sonstigen Verpflichtung im Rahmen der Prüfung nachzukommen, sind die Hinderungsgründe in geeigneter Form unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Falle der Erkrankung ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Bricht die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst aus den in Absatz 1 genannten Gründen Prüfungsteile ab, entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission über die Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen und bestimmt den Zeitpunkt für nachzuholende Prüfungsteile.

(3) Versäumt eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ohne ausreichenden Grund einen der vorgenannten Termine oder eine sonstige Prüfungsverpflichtung, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung darüber trifft das für Bildung zuständige Ministerium und für die Termine oder sonstigen Verpflichtungen am Prüfungstag die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission

§ 25 Pflichtwidrigkeiten

(1) Versucht eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, die Prüfungsleistung durch Täuschung oder Verstoß gegen sonstige Prüfungspflichten zum eigenen Vorteil zu beeinflussen, kann die Prüfungskommission sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen und die Prüfung für nicht bestanden erklären. In minder schweren Fällen kann ihr die Wiederholung bestimmter Prüfungsteile ermöglicht werden. Vor der Entscheidung ist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu hören.

(2) Wird innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses eine Pflichtwidrigkeit bekannt, kann das für Bildung zuständigen Ministerium nach Anhörung der Zeugnisinhaberin oder des Zeugnisinhabers die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Diese Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Tatbestandes zulässig.

§ 26 Bewertung der Leistungen

(1) Die Bewertungen von Leistungen nach dieser Verordnung orientieren sich an den durch die Ausbildungsstandards vorgegebenen Anforderungen.

(2) Zur Bewertung werden folgende ganze Noten vergeben:

sehr gut (1) für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2) für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3) für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

ungenügend (6) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 27 Ermittlung der Prüfungsnote

(1) Aus den gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsteile wird eine Note errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet. Die Gewichtung ist wie folgt festgelegt:

1. Hausarbeit (20 %)
2. Dienstliche Beurteilung (25 %)
3. Schriftlicher Test (5 %)
4. Erste Unterrichtsstunde (15 %)
5. Zweite Unterrichtsstunde (15 %)
6. Aufgabe im Bereich Pädagogik, Diagnostik oder Schulentwicklung (10 %)
7. Präsentation und Reflexion der Hausarbeit (10 %)

(2) Nach dem Prüfungsgespräch über die Ausbildungsdokumentation und die pädagogische Arbeit am Prüfungstag (§ 22 Abs. 5) setzt die Prüfungskommission die Prüfungsnote fest. Die aus den Prüfungsteilen errechnete Note wird unter Berücksichtigung des Prüfungsgesprächs bestätigt oder um 0,3 erhöht oder vermindert.

§ 28 Bestehen der Prüfung

(1) Aufgrund der in § 27 festgesetzten Prüfungsnote ist die Note für die Zweite Staatsprüfung wie folgt auszuweisen:

- „Mit Auszeichnung bestanden" (0,7 - 1,4),
- „gut bestanden" (1,5 - 2,4),
- „befriedigend bestanden" (2,5 - 3,4),
- „bestanden" (3,5 - 4,4),
- „nicht bestanden" (4,5 - 6,0)

(2) Nach Abschluss der Beratungen gibt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Gesamtnote mündlich bekannt und erläutert sie.

§ 29 Niederschrift

(1) Über die Prüfungsteile am Prüfungstag und die Ergebnisse der Beratungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift gefertigt. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt für jeden Prüfungsteil eines der Mitglieder zur Schriftführerin oder zum Schriftführer.

(2) In der Niederschrift sind anzugeben

1. die namentliche Zusammensetzung der jeweiligen Prüfungskommission,
2. der Vorname und Name der Lehrerin oder des Lehrers im Vorbereitungsdienst,
3. Ort und Zeit der Prüfung sowie Prüfungsfächer,
4. die Prüfungsgegenstände in Stichworten,
5. die wesentlichen die Bewertung tragenden Leistungen,
6. Einzelnoten und Gesamtnote der Prüfung,
7. die Anwesenheit anderer Personen,
8. besondere Vorkommnisse.

(3) Die Niederschrift wird abschließend von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 30

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ein Zeugnis nach einem Muster, das im Nachrichtenblatt des für Bildung zuständigen Ministeriums veröffentlicht wird. Das Zeugnis wird von der zuständigen Schulaufsichtsbeamtin oder dem zuständigen Schulaufsichtsbeamten unterzeichnet.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, erhält die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst darüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 31

Wiederholung der Prüfung

Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Prüfung nicht bestanden (§ 28) oder gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 20 Abs. 2, § 22 Abs. 2 und § 24 Abs. 3) oder wird die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt (§ 25), wird sie grundsätzlich zu einer einmaligen Wiederholung zugelassen.

§ 32

Prüfungsakten

(1) Die Prüfungsakten werden bei dem für Bildung zuständigen Ministerium geführt.

(2) Jeder Prüfling kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung seine Prüfungsakte einsehen.

Abschnitt IV Ausbildung und Prüfung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Berufsbildenden Schulen

§ 33

Ausbildung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer

Die §§ 1 bis 16 gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:

1. Abweichend von § 3 Abs. 1 erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber ausschließlich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.
2. § 5 Abs. 2 und 5 findet keine Anwendung.
3. Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 2 ist das Ziel der Ausbildung die während der Berufsausbildung erworbenen fachlichen Fähigkeiten um didaktische, pädagogische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in engem Bezug zum erteilten Unterricht zu erweitern und zu vertiefen; dabei sind die von dem für Bildung zuständigen Ministerium definierten Ausbildungsstandards maßgebend.
4. Abweichend von § 9 Abs. 4 Nr. 5 kann die Ausbildung in der Schule in verschiedenen Bildungsgängen einer Schulart stattfinden.
5. Abweichend von § 10 Abs. 2 gehören zur Ausbildung durch das IQSH neben der Einführungsveranstaltung zu Beginn Veranstaltungen in der Fachrichtung und in der Berufspädagogik im Umfang von insgesamt 360 Stunden.
6. Die Hausarbeit nach § 13 ist in der Fachrichtung anzufertigen.

§ 34

Prüfung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer

Die §§ 16 bis 32 gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:

1. § 19 Abs. 2 findet keine Anwendung.
2. Abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 1 sind beide Unterrichtsstunden in der Fachrichtung abzuleisten. Die Stunden sollen die Einsatzbereiche Fachpraxis und Praktische Fachkunde abdecken. Sie können in verschiedenen Bildungsgängen einer Schulart durchgeführt werden.

Abschnitt V Schlussvorschriften

§ 35

Änderung der Lehrerinnen- und Lehrerlaufbahnverordnung

§ 12 der Lehrerinnen- und Lehrerlaufbahnverordnung wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate.

Mit Ausnahme der Laufbahn der Fachlehrerinnen und Fachlehrer der Besoldungsgruppe A 10 dauert der Vorbereitungsdienst abweichend von Satz 1 24 Monate

- a) in den Laufbahnen der Grund- und Hauptschullehrerinnen und Grund- und Hauptschullehrer, der Realschullehrerinnen und Realschullehrer sowie der Sonderschul-

lehrerinnen und Sonderschullehrer, wenn er vor dem 01. Februar 2011 aufgenommen wurde, und

- b) in den Laufbahnen der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien sowie der Studienrätinnen und Studienräte an Berufsbildenden Schulen, wenn er vor dem den 01. Februar 2013 aufgenommen wurde.

Der 24-monatige Vorbereitungsdienst nach Satz 2 kann um bis zu sechs Monate nach § 5 Abs. 2 Satz 2 oder § 19 Abs. 2 der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Zweiten Staatsprüfungen der Lehrkräfte vom XXXX 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. XXX) verkürzt werden.“

2. Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Der regelmäßige Vorbereitungsdienst ist um mindestens sechs Monate zu verlängern, sofern der sich aus den Absätzen 3 bis 5 ergebende Anrechnungszeitraum überschritten wird. Er ist um sechs Monate zu verlängern, wenn die Beamtin oder der Beamte die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden hat und eine Wiederholung zulässig ist. Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall auf Antrag der Beamtin oder des Beamten um sechs Monate verlängert werden, wenn die Leistungen der Beamtin oder des Beamten die Anforderungen noch nicht erfüllen und der Antrag spätestens drei Monate vor der Meldung zur Zweiten Staatsprüfung gestellt wird.“

§ 36

Besondere Formvorschriften

Bewerbungsschreiben, Zeugnisse, Beurteilungen während und am Ende der Ausbildung, sowie Prüfungsarbeiten oder Teile davon in elektronischer Form, sind ausgeschlossen.

§ 37

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Lehrkräfte II vom 22. April 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 2009 aufgenommen haben, ist die nach Absatz 2 außer Kraft getretene Verordnung weiter anzuwenden, sofern die Ausbildung bis zum 31. Januar 2013 abgeschlossen wird.

(4) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 2009 aufgenommen haben und die Ausbildung bis zum 31. Januar 2013 nicht abschließen, werden bereits erbrachte Leistungen und bestandene Prüfungsteile mit der Maßgabe anerkannt, dass eine bestandene Hausarbeit mit 15 % in die Prüfungsnote eingeht.

Änderung der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Zweiten Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Lehrkräfte II - OVP)

Synopse zur Anhörungsfassung

	Neufassung zum 01.08.2009	Begründung
<p>OVP vom 22.04.2004</p> <p>Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Zweiten Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Lehrkräfte II - OVP)</p> <p>Vom 22. April 2004</p> <p>Aufgrund des § 25 a des Landesbeamtengesetzes verordnet das für Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur die §§ 1 bis 33 und 35; aufgrund des § 28 Abs. 1 Nr. 3 des Landesbeamtengesetzes verordnet die Landesregierung die §§ 34 und 35:</p> <p>Inhaltsübersicht: Abschnitt I Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Einstellungs Voraussetzungen § 2 Bewerbung § 3 Auswahl § 4 Rechtsstellung § 5 Dauer des Vorbereitungsdienstes § 6 Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf</p>	<p>Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Zweiten Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Lehrkräfte II - OVP APO Lehrkräfte II)</p> <p>Vom 2009</p> <p>Aufgrund des § 25 a des Landesbeamtengesetzes verordnet das für Ministerium für Bildung und Frauen die §§ 1 bis 34 sowie 36 und 37; aufgrund des § 28 Abs. 1 Nr. 3 des Landesbeamtengesetzes verordnet die Landesregierung die §§ 35 und 37:</p> <p>Inhaltsübersicht: Abschnitt I Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Einstellungs Voraussetzungen § 2 Bewerbung § 3 Auswahl § 4 Rechtsstellung § 5 Dauer des Vorbereitungsdienstes § 6 Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf</p>	<p>Die Änderung dient der Vereinheitlichung von Abkürzungen für Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.</p> <p>Änderung der Ministeriumsbezeichnung und redaktionelle Änderung</p>

OVP vom 22.04.2004	Neufassung zum 01.08.2009	Begründung
Abschnitt II Ausbildung	Abschnitt II Ausbildung	
§ 7 Ziel des Vorbereitungsdienstes § 8 Ausbildungseinrichtungen und Zuweisung § 9 Ausbildung durch die Schule § 10 Ausbildung durch das IQSH	§ 7 Ziel des Vorbereitungsdienstes § 8 Ausbildungseinrichtungen und Zuweisung § 9 Ausbildung durch die Schule § 10 Ausbildung durch das IQSH	
§ 11 Ausbildungsdokumentation (Portfolio) § 12 Hausarbeiten § 13 Dienstliche Beurteilung § 14 Schriftlicher Test § 15 Vorzeitiges Ende der Ausbildung	§ 11 Ausbildungsberatung § 12 Ausbildungsdokumentation (Portfolio) § 13 Hausarbeit § 14 Dienstliche Beurteilung § 15 Schriftlicher Test § 16 Vorzeitiges Ende der Ausbildung	
Abschnitt III Zweite Staatsprüfung	Abschnitt III Zweite Staatsprüfung	
§ 16 Zweck der Zweiten Staatsprüfung § 17 Terminplan § 18 Meldung zur Prüfung § 19 Zulassung zur Prüfung § 20 Prüfungskommission § 21 Prüfung § 22 Anwesenheit anderer Personen § 23 Verhinderung, Versäumnis	§ 17 Zweck der Zweiten Staatsprüfung § 18 Terminplan § 19 Meldung zur Prüfung § 20 Zulassung zur Prüfung § 21 Prüfungskommission § 22 Prüfung § 23 Anwesenheit anderer Personen § 24 Verhinderung, Versäumnis	

OVP vom 22.04.2004	Neufassung zum 01.08.2009	Begründung
<p>§ 24 Pflichtwidrigkeiten</p> <p>§ 25 Bewertung der Leistungen</p> <p>§ 26 Ermittlung der Prüfungsnote</p> <p>§ 27 Bestehen der Prüfung</p> <p>§ 28 Niederschrift</p> <p>§ 29 Prüfungszeugnis</p> <p>§ 30 Wiederholung der Prüfung</p> <p>§ 31 Prüfungsakten</p> <p>Abschnitt IV</p> <p>Ausbildung und Prüfung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Berufsbildenden Schulen</p> <p>§32 Ausbildung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer</p> <p>§33 Prüfung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer</p> <p>Abschnitt V</p> <p>Schlussvorschriften</p> <p>§34 Änderung der Lehrerinnen- und Lehreraufbahnverordnung</p> <p>§34a Besondere Formvorschriften</p> <p>§35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	<p>§ 25 Pflichtwidrigkeiten</p> <p>§ 26 Bewertung der Leistungen</p> <p>§ 27 Ermittlung der Prüfungsnote</p> <p>§ 28 Bestehen der Prüfung</p> <p>§ 29 Niederschrift</p> <p>§ 30 Prüfungszeugnis</p> <p>§ 31 Wiederholung der Prüfung</p> <p>§ 32 Prüfungsakten</p> <p>Abschnitt IV</p> <p>Ausbildung und Prüfung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Berufsbildenden Schulen</p> <p>§ 33 Ausbildung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer</p> <p>§ 34 Prüfung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer</p> <p>Abschnitt V</p> <p>Schlussvorschriften</p> <p>§ 35 Änderung der Lehrerinnen- und Lehreraufbahnverordnung</p> <p>§ 36 Besondere Formvorschriften</p> <p>§ 37 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen</p>	

OVP vom 22.04.2004	Neufassung zum 01.08.2009	Begründung
<p>Abschnitt I Allgemeine Vorschriften</p> <p>§1 Einstellungs Voraussetzungen</p> <p>(1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer kann eingestellt werden, wer die gesetzlichen Vorschriften für die Berufung in das Beamtenverhältnis und die Einstellungs Voraussetzungen nach der Lehrerinnen- und Lehreraufbahnverordnung vom 30. Januar 1998 (GVBl. Schl.-H. S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2001 (GVBl. Schl.-H. 2002 S. 2), erfüllt.</p> <p>(2) Abweichend davon können Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft auf Antrag in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn sie über ein Diplom im Sinne der Richtlinie 89/48 EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 (Abi. EG Nr. L 019 S. 16) verfügen, mit dem in einem Mitgliedstaat nach einer mindestens dreijährigen Hochschulausbildung die Befähigung für den Lehrberuf erworben wird.</p>	<p>§1 Einstellungs Voraussetzungen</p> <p>(4) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer kann eingestellt werden, wer die gesetzlichen Vorschriften für die Berufung in das Beamtenverhältnis und die Einstellungs Voraussetzungen nach der Lehrerinnen- und Lehreraufbahnverordnung - SH.LLVO - vom XXX 2009 (GVBl. Schl.-H. S. XXX), zuletzt geändert durch § 35 erfüllt.</p> <p>(2) Abweichend davon können Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft auf Antrag in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn sie über ein Diplom im Sinne der Richtlinie 89/48 EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 (Abi. EG Nr. L 019 S. 16) verfügen, mit dem in einem Mitgliedstaat nach einer mindestens dreijährigen Hochschulausbildung die Befähigung für den Lehrberuf erworben wird.</p>	<p>Zu § 1: Redaktionelle Änderung. Das aktuelle Datum wird später ergänzt, da eine Änderung der SH.LLVO aufgrund des Entwurfs des Beamtenrechtsneuregelungsgesetzes ansteht.</p> <p>Zu Abs. 2 (alt): Die Regelung ist entbehrlich. Es handelt sich nur um eine Möglichkeit (auf Antrag) für den genannten Personenkreis, der im Übrigen nach der Landesverordnung zur Gleichstellung von Lehrqualifikationen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu behandeln ist. Nach dieser Verordnung ist bei Defizit der "EU-Ausbildung" entweder ein Anpassungslehrgang zu durchlaufen oder eine Eignungsprüfung abzulegen. Eine Übernahme in den Vorbereitungsdienst würde daher nur auf Wunsch erfolgen und ist auch über § 1 Abs. 1 i.V.m. SH.LLVO eröffnet.</p>
<p>§ 2 Bewerbung</p> <p>(1) Bewerbungen sind schriftlich innerhalb der bekannt gegebenen Fristen an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein zu richten.</p> <p>(2) Der Bewerbung sind beizufügen</p> <p>1. ein Lebenslauf,</p> <p>2. die Geburtsurkunde,</p>	<p>§ 2 Bewerbung</p> <p>(1) Bewerbungen sind schriftlich innerhalb der bekannt gegebenen Fristen an das für Bildung zuständige Ministerium zu richten.</p> <p>(2) Der Bewerbung sind beizufügen</p> <p>1. ein Lebenslauf,</p> <p>2. die Geburtsurkunde,</p>	<p>Zu Abs. 1: Änderung der Ministeriumsbezeichnung</p>

OVP vom 22.04.2004	Neufassung zum 01.08.2009	Begründung
<p>3. gegebenenfalls die Heiratsurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder,</p> <p>4. das Schulabschlusszeugnis beziehungsweise die Hochschulzugangsberechtigung,</p> <p>5. Zeugnisse über Lehramtsprüfungen oder andere als Einstellungsvoraussetzung anerkannte Prüfungen,</p> <p>6. der Nachweis, Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz oder Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft zu sein,</p> <p>7. eine Erklärung über etwaige Vorstrafen oder schwebende Ermittlungs- oder Strafverfahren,</p> <p>8. gegebenenfalls Bescheinigungen über abgeleiteten Wehrdienst oder zivilen Ersatzdienst,</p> <p>9. gegebenenfalls eine Bescheinigung über die Schwerbehinderteneigenschaft,</p> <p>10. gegebenenfalls eine Erklärung über die gewünschten Fächer während der Ausbildung.</p> <p>Mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur können einzelne Nachweise noch bis zur Einstellung nachgereicht werden.</p>	<p>3. gegebenenfalls die Heiratsurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder,</p> <p>4. das Schulabschlusszeugnis oder die Hochschulzugangsberechtigung,</p> <p>5. Zeugnisse über lehramtsbezogene Hochschulabschlüsse und Nachweise von mindestens 210 Leistungspunkten, Lehramtsprüfungen oder andere als Einstellungsvoraussetzung anerkannte Prüfungen,</p> <p>6. der Nachweis, Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz oder Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft zu sein,</p> <p>7. ein Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, soweit die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde,</p> <p>8. eine Erklärung über etwaige Vorstrafen oder schwebende Ermittlungs- oder Strafverfahren,</p> <p>9. gegebenenfalls Bescheinigungen über abgeleiteten Wehrdienst oder zivilen Ersatzdienst,</p> <p>10. gegebenenfalls eine Bescheinigung über die Schwerbehinderteneigenschaft,</p> <p>11. gegebenenfalls eine Erklärung über die gewünschten Fächer während der Ausbildung.</p> <p>Mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums können einzelne Nachweise noch bis zur Einstellung nachgereicht werden.</p>	<p>Zu Nr. 4: Redaktionelle Änderung</p> <p>Zu Nr. 5: Änderung in Folge der neuen Studienstruktur. Die Möglichkeit, Nachweise über mindestens 210 ECTS vorzulegen, erfolgt, um gegebenenfalls ein Kooperationsmodell mit der Universität Flensburg realisieren zu können.</p> <p>Zu Nr. 7 (neu): Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sind Voraussetzung für die Einstellung und müssen nachgewiesen werden. Hierzu dient entweder das große deutsche Sprachdiplom oder eine Sprachprüfung des MBF durch das IQSH, für deren Durchführung eine Verwaltungsvorschrift geplant ist.</p> <p>Änderung der Ministeriumsbezeichnung</p>

OVP vom 22.04.2004	Neufassung zum 01.08.2009	Begründung
<p>§ 3 Auswahl</p> <p>(1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst richtet sich nach der Kapazitätsverordnung Lehrkräfte vom 13. Juni 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 90), geändert durch Verordnung vom 11. November 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 227).</p> <p>(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nach den vorliegenden Unterlagen die Einstellungsvoraussetzungen nicht erfüllen oder die nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens für den anstehenden Einstellungstermin nicht berücksichtigt werden können, erhalten einen entsprechenden Bescheid.</p>	<p>§ 3 Auswahl</p> <p>(1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst richtet sich nach der Kapazitätsverordnung Lehrkräfte vom 16. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 205), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 168).</p> <p>(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nach den vorliegenden Unterlagen die Einstellungsvoraussetzungen nicht erfüllen oder die nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens für den anstehenden Einstellungstermin nicht berücksichtigt werden können, erhalten einen entsprechenden Bescheid.</p>	<p>Zu Abs. 1: Aktualisierung.</p>
<p>§ 4 Rechtsstellung</p> <p>Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt. Während des Vorbereitungsdienstes ist die Beamtin oder der Beamte Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im Sinne dieser Verordnung. Sie oder er führt die Dienstbezeichnung „Anwärterin“ oder „Anwärter“ mit einem die Laufbahn bezeichnenden Zusatz, in der Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrerinnen und -lehrer die Dienstbezeichnung „Lehramt-sanwärterin“ oder „Lehramt-sanwärter“, in den Laufbahnen des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung „Studienreferendarin“ oder „Studienreferendar“.</p>	<p>§ 4 Rechtsstellung</p> <p>Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden von dem für Bildung zuständigen Ministerium zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt. Während des Vorbereitungsdienstes ist die Beamtin oder der Beamte Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im Sinne dieser Verordnung. Sie oder er führt die Dienstbezeichnung in der Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrerinnen und -lehrerinnen oder „Lehramt-sanwärter“, in der Laufbahn der Realschullehrerinnen und Realschullehrer „Realschullehreranwärterin“ oder „Realschullehreranwärter“, in der Laufbahn der Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer „Sonderschullehreranwärterin“ oder Sonderschullehreranwärter“ und in den Laufbahnen des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung „Studienreferendarin“ oder „Studienreferendar“.</p>	<p>Zu § 4 Änderung der Ministeriumsbezeichnung</p> <p>Anpassung der Bezeichnung an das SchulG</p> <p>Redaktionelle Änderung. Die Dienstbezeichnungen werden zur Klarstellung einzeln benannt.</p>

OVP vom 22.04.2004	Neufassung zum 01.08.2009	Begründung
<p>§ 5 Dauer des Vorbereitungsdienstes</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.</p>	<p>§ 5 Dauer des Vorbereitungsdienstes</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate. Für in Teilzeit ausgebildete Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst verlängert sich die Dauer des Vorbereitungsdienstes entsprechend.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dauert der Vorbereitungsdienst 24 Monate</p> <p>1. in den Laufbahnen der Grund- und Hauptschullehrerinnen und Grund- und Hauptschullehrer, der Realschullehrerinnen und Realschullehrer sowie der Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer, wenn er vor dem 1. Februar 2011 aufgenommen wurde, und</p> <p>2. in den Laufbahnen der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien sowie der Studienrätinnen und Studienräte an Berufsbildenden Schulen, wenn er vor dem 1. Februar 2013 aufgenommen wurde.</p> <p>Schulpraktische und vergleichbare fachliche Anteile, die im Rahmen eines lehramtsbezogenen Masterabschlusses mit 300 Leistungspunkten absolviert wurden, werden mit sechs Monaten auf den 24-monatigen Vorbereitungsdienst nach Satz 1 angerechnet.</p>	<p><u>Zu § 5 Abs. 1</u></p> <p>Satz 1: Die Gesamtdauer der Lehrerausbildung über beide Phasen hinweg soll insgesamt nicht verlängert werden.</p> <p>Satz 2: Die Aufnahme dieser Regelung erfolgt aufgrund § 62 des Entwurfs des Beamtenrechtsneuregelungsgesetzes.</p> <p><u>Zu § 5 Abs. 2</u></p> <p>Grundsätzlich ist das Vorliegen eines Abschlusses „MA of Education“ Voraussetzung für die Verkürzung des VD² auf 18 Monate (siehe aber die besondere Bestimmung in § 2 Abs.2 Nr. 5). In den Laufbahnen des gehobenen Dienstes wird die Verkürzung ab 01.02.2011 realisiert. In den Laufbahnen des höheren Dienstes mit Erreichen der ersten 300er MA-Abschlüsse zum Einstellungstermin 1. Februar 2013. Zuvor sichert die Möglichkeit der Anrechnung schulpraktischer und vergleichbarer fachlicher Anteile aus Masterstudiengängen mit 300 Leistungspunkten, dass Bewerberinnen und Bewerber mit einem Masterabschluss (z.B. auch aus anderen Bundesländern) einen VD von 18 Monaten in Schleswig-Holstein absolvieren können. Die weiteren Möglichkeiten der Verkürzung des VD nach den Bestimmungen der Lehrlaufbahnverordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.</p>

OVP vom 22.04.2004	Neufassung zum 01.08.2009	Begründung
<p>(2) Für die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst gilt § 12 Abs. 3 bis 6 der Lehrerinnen- und Lehrlaufbahnverordnung.</p> <p>(3) In den Fällen des § 19 Abs. 2 und § 30 wird der Vorbereitungsdienst um sechs Monate verlängert.</p> <p>(4) Im Falle der vorzeitigen Zulassung zur Prüfung gemäß § 18 Abs. 2 ist eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes von bis zu sechs Monaten möglich.</p>	<p>(3) Für die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst gilt § 12 Abs. 3 bis 6 SH.LLVO</p> <p>(4) In den Fällen des § 19 Abs. 2 und § 31 wird der Vorbereitungsdienst um sechs Monate verlängert</p> <p>(5) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 ist bei einer vorzeitigen Zulassung zur Prüfung gemäß § 19 Abs. 2 ist eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes von bis zu sechs Monaten möglich.</p>	<p>Zu Abs. 3 (neu): Anrechnungszeiten von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit oder sonstige Beurlaubungen können nach der SH.LLVO max. 2/12 der vorgeschriebenen Dauer der VD betragen (d.h. bisher max. 4 Monate, künftig 3 Monate). Die Anrechnung von VD-Zeiten einer anderen Lehrerlaufbahn ist auch darüber hinaus möglich.</p> <p>Zu Abs. 4 (neu): Es wird nur noch auf § 31 verwiesen. Dort sind jetzt alle Fälle des Nichtbestehens genannt.</p> <p>Zu Abs. 5: So lange der VD 2 Jahre dauert, besteht weiterhin die Möglichkeit einer vorzeitigen Zulassung zur Prüfung. Bei einem VD von 18 Monaten bleibt de facto kein Raum mehr für eine solche Verkürzung des VD. Die Dauer des VD im höheren Dienst von zwei Jahren ist nicht mehr verpflichtend. Daher kann die Einschränkung entfallen.</p>

OVP vom 22.04.2004	Neufassung zum 01.08.2009	Begründung
<p>§ 6 Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf</p> <p>Das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst endet</p> <p>1. bei Bestehen der Prüfung mit Ablauf des Tages, an welchem der Lehrkraft in Ausbildung das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben worden ist, frühestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren oder der Verlängerungszeit nach § 5 Abs. 3, sofern der Vorbereitungsdienst nicht verkürzt wurde,</p> <p>2. bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung mit Ablauf des Tages, an welchem der Lehrkraft in Ausbildung das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben worden ist,</p> <p>3. spätestens nach Ablauf von drei Jahren seit der Einstellung; Zeiten der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes wegen eines Beschäftigungsverbots nach der Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1993 S. 24), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 239), und Elternzeit nach der Elternzeitverordnung vom 18. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. 2002 S. 6) werden in die vorstehende Obergrenze nicht eingerechnet.</p>	<p>§ 6 Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf</p> <p>Das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst endet</p> <p>1. bei Bestehen der Prüfung mit Ablauf des Tages, an welchem der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben worden ist, frühestens jedoch nach Ablauf von 18 Monaten oder der Verlängerungszeit nach § 5 Abs. 4, sofern der Vorbereitungsdienst nicht verkürzt wurde,</p> <p>2. bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung mit Ablauf des Tages, an welchem der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben worden ist,</p> <p>3. in den Fällen des § 5 Abs. 1 spätestens nach Ablauf von zweieinhalb Jahren und in den Fällen des § 5 Abs. 2 spätestens nach Ablauf von drei Jahren seit der Einstellung; Zeiten der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes wegen eines Beschäftigungsverbots nach der Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1993 S. 24), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 239) und Elternzeit nach der Elternzeitverordnung vom 18. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. 2002 S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 85), werden in die vorstehende Obergrenze nicht eingerechnet.</p>	<p><u>Zu Nr. 1:</u> Anpassung der Bezeichnung an das SchulG und Folgeänderungen zur Änderung in § 5 Abs. 1 und 5.</p> <p><u>Zu Nr. 2:</u> Anpassung der Bezeichnung an das SchulG.</p> <p><u>Zu Nr. 3:</u> Folgeänderung zur Änderung des § 5 Abs. 1.</p> <p>Aktualisierung.</p>

OVP vom 22.04.2004	Neufassung zum 01.08.2009	Begründung
<p>Abschnitt II: Ausbildung</p> <p>§ 7 Ziel des Vorbereitungsdienstes</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst erfolgt Laufbahn bezogen. Er hat das Ziel, die während des Hochschulstudiums erworbenen fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in engem Bezug zum erteilten Unterricht in Hinblick auf definierte Standards zu erweitern und zu vertiefen. Der Vorbereitungsdienst soll befähigen, Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und Begabung sowie unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft zu fördern. Er soll zudem dazu befähigen, Entwicklungsprozesse der Schulen mit zu gestalten.</p> <p>(2) Die Ausbildungsstandards werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur erlassen.</p>	<p>§ 7 Ziel des Vorbereitungsdienstes</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst erfolgt Laufbahn bezogen. Er hat das Ziel, die während des Hochschulstudiums erworbenen fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in engem Bezug zum erteilten Unterricht in Hinblick auf definierte Ausbildungsstandards zu erweitern und zu vertiefen. Der Vorbereitungsdienst soll dazu befähigen, Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und Begabung sowie unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft zu fördern. Er soll zudem dazu befähigen, Entwicklungsprozesse der Schulen mit zu gestalten.</p> <p>(2) Die Ausbildungsstandards werden von dem für Bildung zuständigen Ministerium erlassen. Die Überprüfung der Ausbildungsstandards und deren Umsetzung obliegt der Schulaufsicht.</p>	<p><u>Zu Abs. 1:</u> Redaktionelle Änderung</p> <p><u>Zu Abs. 2:</u> Änderung der Ministeriumsbezeichnung und Klarstellung der Zuständigkeit für die Überprüfung.</p>
<p>§ 8 Ausbildungseinrichtungen und Zuweisung</p> <p>(1) Die Ausbildung der Lehrkräfte in Ausbildung erfolgt</p> <p>1. durch Schulen der entsprechenden Schularten einschließlich der Gesamtschulen,</p> <p>2. durch das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH).</p> <p>(2) Die Lehrkräfte in Ausbildung werden einer Ausbildungsschule zugewiesen. Die Zuweisung richtet sich nach den dafür erlassenen Bestimmungen. In begründeten Fällen ist ein Schulwechsel während der Ausbildung möglich.</p>	<p>§ 8 Ausbildungseinrichtungen und Zuweisung</p> <p>(1) Die Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst erfolgt</p> <p>1. durch die Ausbildungsschule nach Absatz 2,</p> <p>2. durch das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH).</p> <p>(2) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden einer Ausbildungsschule zugewiesen, in der die Laufbahn, für die sie ausgebildet werden, vertreten ist. In begründeten Fällen ist ein Schulwechsel während der Ausbildung möglich.</p>	<p><u>Zu Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2:</u> Anpassung der Bezeichnung an das SchulG.</p> <p><u>Zu Abs. 2:</u> Anpassung der Bezeichnung an das SchulG und redaktionelle Änderung</p>

OVP vom 22.04.2004	Neufassung zum 01.08.2009	Begründung
<p>§ 9 Ausbildung durch die Schule.</p> <p>(1) Die Ausbildung durch die Schule basiert auf einem Ausbildungskonzept der Schule, das an den Ausbildungsstandards ausgerichtet ist.</p> <p>(2) Die Ausbildungsschule gestaltet die schulische Ausbildung. Sie regelt den unterrichtlichen Einsatz der Lehrkräfte in Ausbildung und teilt sie den Ausbildungslehrkräften zu. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter der Lehrkraft in Ausbildung. Die Aufgaben nach §§ 13 und 20 werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Schule wahrgenommen, der die Lehrkraft in Ausbildung zuletzt zugewiesen gewesen ist.</p> <p>(3) Die Ausbildung durch die Schule gliedert sich in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hospitationen im Unterricht der Lehrkräfte an der Ausbildungsschule und an kooperierenden Schulen, 2. Unterricht unter Anleitung, bei dem die anleitende Lehrkraft der Ausbildungsschule oder der kooperierenden Schule die Verantwortung für den Unterricht behält, 3. eigenverantwortlichen Unterricht, der von den Lehrkräften in Ausbildung selbst geplant und für sie im Stundenplan ausgewiesen wird, 4. Mitarbeit in den Teamstrukturen der Schule, 	<p>§ 9 Ausbildung durch die Schule</p> <p>(1) Die Ausbildung durch die Schule basiert auf einem Ausbildungskonzept der Schule, das an den Ausbildungsstandards ausgerichtet ist.</p> <p>(2) Die Ausbildungsschule gestaltet die schulische Ausbildung. Sie regelt den unterrichtlichen Einsatz der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und teilt sie den Ausbildungslehrkräften zu. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst. Die Aufgaben nach §§ 14 und 21 Abs. 1 Nr. 1 werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Schule wahrgenommen, der die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zuletzt zugewiesen gewesen ist.</p> <p>(3) Die Ausbildung durch die Schule gliedert sich in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hospitationen im Unterricht der Lehrkräfte an der Ausbildungsschule und an kooperierenden Schulen, 2. Unterricht unter Anleitung, bei dem die anleitende Lehrkraft der Ausbildungsschule oder der kooperierenden Schule die Verantwortung für den Unterricht behält, 3. eigenverantwortlichen Unterricht, der von den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst selbst geplant und für sie im Stundenplan ausgewiesen wird, 4. Mitarbeit in den Teamstrukturen der Schule, 	<p>Zu Abs. 2: Anpassung der Bezeichnung an das SchulG und redaktionelle Änderung.</p> <p>Zu Abs. 3 Nr. 3: Anpassung der Bezeichnung an das SchulG.</p>

OVP vom 22.04.2004	Neufassung zum 01.08.2009	Begründung
<p>5. Beteiligung an wesentlichen schulartsspezifischen Aufgaben der entsprechenden Laufbahn einschließlich Prüfungen,</p> <p>6. Teilnahme an weiteren schulischen Veranstaltungen.</p> <p>(4) Der Einsatz der Lehrkräfte in Ausbildung erfolgt grundsätzlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowohl in den Klassenstufen 1 bis 4 als auch in den Klassenstufen 5 bis 9 oder 5 bis 10 der Hauptschule und der Gesamtschule, 2. für das Lehramt an Realschulen sowohl in den Klassenstufen 5 bis 6 als auch in den Klassenstufen 7 bis 10 der Realschule und der Gesamtschule, 3. für das Lehramt an Gymnasien sowohl in den Klassenstufen 5 bis 10 des Gymnasiums und der Gesamtschule als auch in der gymnasialen Oberstufe, 4. für das Lehramt an Sonderschulen in mindestens zwei der sonderpädagogischen Arbeitsbereichen, in denen sich Schülerinnen und Schüler entsprechend der studierten Fachrichtungen befinden, 	<p>5. Einführung in wesentliche schulische und schulartsspezifische und Beteiligung an wesentlichen schulischen und schulartsspezifischen Aufgaben der entsprechenden Laufbahn einschließlich Prüfungen der Mitgliedschaft in Prüfungsausschüssen, soweit dieses nach den jeweiligen Prüfungsbestimmungen zulässig ist.</p> <p>6. Teilnahme an weiteren schulischen Veranstaltungen.</p> <p>(4) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen in der Ausbildungsschule nach § 8 Abs. 2 fachbezogen und im Zusammenwirken der Fächer wie folgt eingesetzt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrerinnen und Grund- und Hauptschullehrer sowohl in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 als auch in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder 5 bis 10 der Hauptschule und der Gesamtschule, 2. für die Laufbahn der Realschullehrerinnen und Realschullehrer sowohl in den Jahrgangsstufen 5 bis 6 als auch in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Realschule und der Gesamtschule, 3. für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien in beiden Fächern sowohl in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 des Gymnasiums und der Gesamtschule als auch in der gymnasialen Oberstufe, 4. für die Laufbahn der Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer in den Bereichen Interne Beschulung im Förderzentrum und Integration/Prävention in Lerngruppen, in denen sich Schülerinnen und Schüler entsprechend der studierten Fachrichtungen befinden, 	<p>Zu Abs. 3 Nr. 5 Der Bezug zum schulischen Einsatz wird hervorgehoben. Die Beteiligung an Prüfungen wird konkretisiert.</p> <p>Zu Abs. 4: Der Verweis auf § 8 Abs. 2 erspart Aufzählung der unterschiedlichen Schulen. Ferner redaktionelle Änderung und Anpassung an das Schulgesetz.</p> <p>Zu Abs. 4 Nr. 1: Der Bildungsgang Hauptschule verfügt nicht mehr über eine 10. Klasse.</p>

OVP vom 22.04.2004	Neufassung zum 01.08.2009	Begründung
<p>5. für das Lehramt an beruflichen Schulen in verschiedenen berufsbildenden Schularten.</p> <p>(5) Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts beträgt in den vier Ausbildungshalbjahren im Durchschnitt zehn Unterrichtswochenstunden pro Halbjahr.</p> <p>(6) Die Ausbildungslehrkräfte haben die Aufgabe, die Lehrkräfte in Ausbildung in der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit mit Blick auf die Ausbildungsstandards anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen. Sie sollen für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung die Lehrbefähigung in der entsprechenden Laufbahn haben und über hinreichende unterrichtliche und erzieherische Erfahrung verfügen. Die Ausbildungslehrkräfte haben das Recht und die Pflicht zum Besuch des eigenverantwortlichen Unterrichts der jeweiligen Lehrkraft in Ausbildung.</p> <p>(7) Die Ausbildungslehrkräfte führen mindestens am Beginn der Ausbildung und nach sechs Monaten Orientierungsgespräche über den Stand und die persönliche Ausgestaltung der Ausbildung mit der Lehrkraft in Ausbildung.</p>	<p>5. für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an berufsbildenden Schulen in verschiedenen berufsbildenden Schularten.</p> <p>(5) Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts beträgt während des Vorbereitungsdienstes im Durchschnitt zehn Unterrichtswochenstunden pro Ausbildungshalbjahr.</p> <p>(6) Die Ausbildungslehrkräfte haben die Aufgabe, die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit mit Blick auf die Ausbildungsstandards anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen. Sie sollen für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung die Lehrbefähigung in der entsprechenden Laufbahn haben und über hinreichende unterrichtliche und erzieherische Erfahrung verfügen. Die Ausbildungslehrkräfte haben das Recht und die Pflicht zum Besuch des eigenverantwortlichen Unterrichts der jeweiligen Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.</p> <p>(7) Die Ausbildungslehrkräfte führen mindestens am Beginn der Ausbildung und nach sechs Monaten Orientierungsgespräche über den Stand und die persönliche Ausgestaltung der Ausbildung mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.</p>	<p>Zu Abs. 5: Klarstellung, dass diese Regelung auch für die Zeit der Verlängerung des VD gilt.</p> <p>Zu Abs. 6 und 7: Anpassung der Bezeichnung an das SchulG.</p>

OVP vom 22.04.2004

§ 10 Ausbildung durch das IQSH

- (1) Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage von Ausbildungsstandards in Veranstaltungen für Pädagogik (einschließlich Schul- und Dienstrecht), für die Fächer oder Fachrichtungen sowie in sonstigen Veranstaltungen. Die Ausbildungsveranstaltungen bestehen aus Pflicht- und Wahlmodulen.
- (2) Die Lehrkräfte in Ausbildung müssen in ihrer Ausbildungsdokumentation (Portfolio) nach § 11 durch das IQSH durchgeführte Ausbildungsveranstaltungen im Umfang von 360 Zeitstunden nachweisen. Dabei entfallen mindestens 240 Zeitstunden auf Pflichtmodule. Die 240 Zeitstunden verteilen sich in der Regel zu gleichen Teilen auf die Fächer, Fachrichtungen und Pädagogik.

(3) Außer den Einführungsveranstaltungen gehören zu den Ausbildungsveranstaltungen

1. in der Ausbildung für die Laufbahnen der Lehrenlaufbahnen der allgemeinbildenden Schularten

a) Veranstaltungen in den zwei Fächern, unter Einbeziehung von integrierten Fächern; im Fach Musik der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien

Veranstaltungen in den zwei Schwerpunkten des Faches, wenn Musik das einzige Fach ist,

b) Veranstaltungen in Pädagogik;

Neufassung zum 01.08.2009

§ 10 Ausbildung durch das IQSH

- (1) Die Ausbildung durch das IQSH erfolgt auf der Grundlage von Ausbildungsstandards und umfasst 360 Zeitstunden. Die Ausbildungsveranstaltungen bestehen aus Pflicht- und Wahlmodulen. Mindestens 240 Zeitstunden entfallen auf Pflichtmodule, die sich in der Regel zu gleichen Teilen auf die Fächer und/oder Fachrichtungen sowie Pädagogik einschließen. Im Falle der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes (§ 5 Abs. 4) nimmt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in Absprache mit der oder dem Schularbeauftragten weiterhin an den Ausbildungsveranstaltungen des IQSH teil.

(2) Außer den Einführungsveranstaltungen gehören zu den Ausbildungsveranstaltungen

1. in der Ausbildung für die Laufbahnen der Lehrenlaufbahnen der allgemeinbildenden Schularten

a) Veranstaltungen in den zwei Fächern, unter Einbeziehung von integrierten Fächern; im Fach Musik der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien

Veranstaltungen in den zwei Schwerpunkten des Faches, wenn Musik das einzige Fach ist,

b) Veranstaltungen in Pädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht;

Begründung

Zu § 10 Abs. 1

Die Absätze 1 und 2 wurden inhaltlich zusammengefasst: Die Nachweispflicht über Ausbildungsdokumentation muss differenzierter geregelt werden (siehe hierzu § 12, § 19 Abs. 1 Nr. 1, § 20 Abs. 1 Nr. 1, § 22 Abs. 1), da mit Verkürzung des Vorbereitungsdienstes Ausbildungsveranstaltungen auch nach der Prüfung durchgeführt werden müssen.

Zu § 10 Abs. 1 letzter Satz:

Dient der Klarstellung, dass die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen auch während einer Verlängerung des VD verpflichtend ist.

Zu Abs. 2

Die Aufnahme des Schul- und Dienstrechts ist eine redaktionelle Anpassung an § 14.

Zu Nr. 1:

Redaktionelle Änderung

OVP vom 22.04.2004	Neufassung zum 01.08.2009	Begründung
<p>2. in der Ausbildung für die Laufbahn der Sonderschullehrerinnen und -lehrer</p> <p>a) Veranstaltungen in den zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen einschließlich der Pädagogik und der fachrichtungsbezogenen Beratung,</p> <p>b) Veranstaltungen in zwei Fächern, wobei mindestens ein Fach Mathematik oder Deutsch sein muss;</p> <p>3. in der Ausbildung für die Laufbahn der Studienrätinnen und -räte an berufsbildenden Schulen</p> <p>a) Veranstaltungen in der Fachrichtung,</p> <p>b) Veranstaltungen im Fach,</p> <p>c) Veranstaltungen in Pädagogik.</p> <p>(4) Die Lehrkräfte in Ausbildung sind für die Ausbildung durch das IQSH von Schulveranstaltungen im notwendigen Umfang freigestellt.</p> <p>(5) In besonderen Fällen können Veranstaltungen durch gleichwertige Maßnahmen des IQSH ersetzt werden.</p>	<p>2. in der Ausbildung für die Laufbahn der Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer</p> <p>a) Veranstaltungen in den zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen einschließlich der Pädagogik und Schul- und Dienstrecht sowie der fachrichtungsbezogenen Beratung,</p> <p>b) Veranstaltungen in zwei Fächern, wobei mindestens ein Fach Mathematik oder Deutsch sein muss;</p> <p>3. in der Ausbildung für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an berufsbildenden Schulen</p> <p>a) Veranstaltungen in der Fachrichtung,</p> <p>b) Veranstaltungen im Fach,</p> <p>c) Veranstaltungen in Pädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht.</p> <p>(3) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind für die Ausbildung durch das IQSH von Schulveranstaltungen im notwendigen Umfang freigestellt.</p> <p>(4) In besonderen Fällen können Veranstaltungen durch gleichwertige Maßnahmen des IQSH ersetzt werden.</p>	<p>Zu Nr. 2: Redaktionelle Änderung</p> <p>zu Nr. 3: Redaktionelle Änderung.</p> <p>Zu Abs. 3: Anpassung der Bezeichnung an das SchulG</p>

<p>OVP vom 22.04.2004</p>	<p>Neufassung zum 01.08.2009</p>	<p>Begründung</p>
<p>§ 11 Auszubildungsdokumentation (Portfolio)</p> <p>(1) Die Lehrkräfte in Ausbildung führen ein Portfolio, das die Dokumentation der eigenen Arbeit sowie die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an Auszubildungsveranstaltungen im dem durch § 10 Abs. 2 vorgesehenen Umfang enthält.</p> <p>(2) Die Dokumentation enthält auswertende Berichte über die eigenen unterrichtlichen und schulischen Aktivitäten, die Unterrichtshospitationen und die Teilnahme an Modulen. Der Textteil der Dokumentation soll einen Umfang von etwa zehn Seiten haben.</p>	<p>§ 11 Auszubildungsberatung</p> <p>Die Studienleiterinnen und Studienleiter des IQSH führen jeweils im ersten und zweiten Ausbildungshalbjahr Unterrichtsbesuche und Beratungen in den Ausbildungsschulen durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Laufbahnen der Grund- und Hauptschullehrerinnen und Grund- und Hauptschullehrer, der Realschullehrerinnen und Realschullehrer sowie der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien jeweils zwei Beratungen pro Fach; 2. in der Laufbahn der Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer jeweils eine Beratung pro Fach und Fachrichtung; 3. in der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an berufsbildenden Schulen jeweils zwei Beratungen pro Fach und Fachrichtung. 	<p><u>Zu § 11:</u></p> <p>Damit wird dem Wunsch nach einer systematischen Beratung der Ausbildungsarbeit in den Schulen durch die Studienleiterinnen und Studienleiter in den ersten beiden Ausbildungshalbjahren entsprochen. Die Ausbildung der Schulen in der Didaktik und in der Methodik des Faches wird optimiert. Die Studienleiterinnen und Studienleiter unterstützen damit die Auszubildungslehrkräfte und die Schullehrerinnen und Schullehrer. Darüber hinaus erhalten die Kollegien der ausbildenden Schulen Impulse für die Weiterentwicklung des Unterrichts; die angestrebte Verbindung von Ausbildung und Schulentwicklung wird verstärkt.</p>
<p>§ 11 Auszubildungsdokumentation (Portfolio)</p> <p>(1) Die Lehrkräfte in Ausbildung führen ein Portfolio, das die Dokumentation der eigenen Arbeit sowie die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an Auszubildungsveranstaltungen im dem durch § 10 Abs. 2 vorgesehenen Umfang enthält.</p> <p>(2) Die Dokumentation enthält auswertende Berichte über die eigenen unterrichtlichen und schulischen Aktivitäten, die Unterrichtshospitationen und die Teilnahme an Modulen. Der Textteil der Dokumentation soll einen Umfang von etwa zehn Seiten haben.</p>	<p>§ 12 Auszubildungsdokumentation (Portfolio)</p> <p>Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst führen ein Portfolio, das die Dokumentation der eigenen Arbeit sowie eine Auflistung der am IQSH wahrgenommenen Auszubildungsveranstaltungen nach § 10 enthält.</p> <p>Die Dokumentation enthält auswertende Berichte über die eigenen unterrichtlichen und schulischen Aktivitäten, die Unterrichtshospitationen und die Teilnahme an Modulen (§ 10 Abs. 1). Der Textteil der Dokumentation soll einen Umfang von etwa zehn Seiten haben.</p>	<p><u>Zu § 12</u></p> <p>Die bisherigen Absätze 1 und 2, wurden aufgrund ihres engen inhaltlichen Bezuges zusammen gefasst. Die Änderung in Satz 1 ist eine Folge aus der Änderung des § 10. Ferner Anpassung der Bezeichnung an das SchulG und redaktionelle Änderung.</p>

OVP vom 22.04.2004	Neufassung zum 01.08.2009	Begründung
<p>(3) Die Ausbildungsdokumentation (Portfolio) wird gemäß § 21 Abs. 1 zwei Wochen vor dem Prüfungstermin der Prüfungskommission vorgelegt und zu den Prüfungsakten genommen.</p>	<p>(3) - gestrichen -</p>	<p>Zu Abs. 3 (alt): Die Regelung wurde aufgrund des sachlichen Zusammenhangs mit der Prüfung in § 22 Abs. 1 aufgenommen und kann daher hier entfallen.</p>
<p>§ 12 Hausarbeiten</p> <p>(1) Die Lehrkraft in Ausbildung wählt je Fach, im sonderpädagogischen Bereich je Fach in Verbindung mit je einer Fachrichtung, im berufsbildenden Bereich je Fachrichtung und Fach, ein Modul, in dessen Zusammenhang sie die jeweilige Hausarbeit anfertigt. In der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien ist im Fach Musik, wenn dies das einzige Fach ist, in beiden Schwerpunkten des Faches ein Modul zu wählen, in dessen Zusammenhang die jeweilige Hausarbeit angefertigt wird.</p> <p>(2) In den Hausarbeiten dokumentiert und reflektiert die Lehrkraft in Ausbildung, wie Inhalte des jeweiligen Moduls im eigenen Unterricht umgesetzt worden sind. Dabei ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Hausarbeiten unterschiedliche Einsatzbereiche der Lehrkraft in Ausbildung nach § 9 Abs. 4 abdecken.</p> <p>Das Thema der Hausarbeit wird in Absprache mit der Lehrkraft in Ausbildung durch die zuständige Mitarbeiterin oder den zuständigen Mitarbeiter des IQSH festgelegt. Nicht zulässig ist für die Hausarbeit ein Thema, in dem die Lehrkraft in Ausbildung bereits eine wissenschaftliche Arbeit geschrieben hat. Die Themenstellung soll spätestens drei Monate vor dem Termin der Meldung zur Prüfung erfolgen.</p>	<p>§ 13 Hausarbeit</p> <p>(1) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fertigt eine Hausarbeit an. In der Hausarbeit dokumentiert und reflektiert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst exemplarische Aspekte der eigenen Unterrichtspraxis und deren Wirkungen. Dabei werden Ideen, Anregungen und didaktische Prinzipien aus den Modulen (§ 10 Abs. 1) erprobt.</p> <p>(2) Das Thema der Hausarbeit wird in Absprache mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst von einer Studienleiterin oder einem Studienleiter des IQSH gestellt, deren oder dessen Fachgebiet das Thema zuzuordnen ist. Nicht zulässig ist für die Hausarbeit ein Thema, in dem die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bereits eine wissenschaftliche Arbeit geschrieben hat. Die Themenstellung muss spätestens drei Monate vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres erfolgen.</p>	<p>Zu Abs. 1: Zugunsten der Ausbildungsberatung wird die Anzahl der Hausarbeiten von zwei auf eine reduziert. Ferner wird die Möglichkeit eröffnet, für die Hausarbeit den Bereich Pädagogik, Diagnostik und Schulentwicklung zu wählen.</p> <p>Zu Abs. 2: Anpassung an Absatz 1, redaktionelle Änderung und Anpassung an das SchulG. Da die Hausarbeit drei Monate nach Themenstellung zur Benotung eingebracht werden muss (s. Abs. 3), ist die Frist zur Themenstellung zwingend.</p>

OVP vom 22.04.2004	Neufassung zum 01.08.2009	Begründung
<p>(3) Die Hausarbeit soll einen Umfang von etwa 15 Seiten haben. Am Schluss der Hausarbeit hat die Lehrkraft in Ausbildung zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt ist und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind. Zwei Monate nach Themenstellung müssen zwei Exemplare der Hausarbeit zur Benotung eingereicht werden.</p> <p>(4) Die Hausarbeiten werden von der jeweils zuständigen Mitarbeiterin oder dem zuständigen Mitarbeiter des IQSH benotet. Im Rahmen der Hausarbeit hospitiert die zuständige Mitarbeiterin oder der zuständige Mitarbeiter des IQSH ein bis zwei Unterrichtsstunden der Lehrkraft in Ausbildung. Das IQSH stellt der Lehrkraft in Ausbildung eine Kopie des Gutachtens über die Hausarbeit zu. Die Lehrkraft in Ausbildung kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.</p> <p>(5) Die Hausarbeiten, deren Benotungen und die Stellungnahmen der Lehrkraft in Ausbildung werden zu den Prüfungsakten genommen.</p>	<p>(3) Die Hausarbeit soll einen Umfang von etwa 20 Seiten haben. Hiervon kann auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in einer gewerblichen Fachrichtung in der Ausbildung für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an berufsbildenden Schulen abgewichen werden. Über den Antrag entscheidet die Studienleiterin oder der Studienleiter. Am Schluss der Hausarbeit hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt ist und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind. Drei Monate nach Themenstellung müssen zwei Exemplare der Hausarbeit zur Benotung eingereicht werden.</p> <p>(4) Die Hausarbeit wird von der Studienleiterin oder dem Studienleiter des IQSH benotet, die oder der das Thema gestellt hat. Im Rahmen der Hausarbeit hospitiert die zuständige Mitarbeiterin oder der zuständige Mitarbeiter des IQSH ein bis zwei Unterrichtsstunden der Lehrkraft in Ausbildung. Das IQSH stellt übersendet der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst eine Kopie des Gutachtens über die Hausarbeit zu. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.</p> <p>(5) Die Hausarbeit, deren Benotung und die Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden zu den Prüfungsakten genommen.</p>	<p>Zu Abs. 3: In Folge des Wegfalls einer Hausarbeit wird der Seitenumfang der verbleibenden Hausarbeit erhöht. Satz 2 und 3 ermöglichen in den gewerblichen Fachrichtungen eine Erhöhung des Seitenumfanges, um der Hausarbeit Skizzen, Baupläne etc. beizufügen zu können. Der Bearbeitungszeitraum wird um einen Monat verlängert, um die Einbindung in den Unterrichtsplan zu optimieren und der höheren Gewichtung der Hausarbeit in der Prüfung zu entsprechen. (s. § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 7) Rechnung zu tragen.</p> <p>Zu Abs. 4: Redaktionelle Änderung. Satz 2 wird gestrichen, weil die Hospitation durch die verstärkte Ausbildungsbeurteilung (s. § 11) ersetzt wird. Satz 2 (neu): Es erfolgt keine förmliche Zustellung.</p> <p>Zu Abs. 5: Folgeänderung zu Abs. 1</p>

OVP vom 22.04.2004	Neufassung zum 01.08.2009	Begründung
<p>§ 13 Dienstliche Beurteilung</p> <p>(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter erstellt eine dienstliche Beurteilung über die Eignung und Leistung der Lehrkraft in Ausbildung in Unterricht und Schule sowie über deren Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben. Kriterien für die Beurteilung sind die Ausbildungsstandards. Die Beurteilung endet mit einer Note.</p> <p>(2) Der Lehrkraft in Ausbildung ist Einsicht in die Beurteilung zu gewähren. Die Beurteilung ist mit ihr zu besprechen; sie kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.</p> <p>(3) Die dienstliche Beurteilung und die Stellungnahme der Lehrkraft in Ausbildung werden zu den Prüfungsakten genommen.</p>	<p>§ 14 Dienstliche Beurteilung</p> <p>(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter erstellt eine dienstliche Beurteilung über die Eignung und Leistung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in Unterricht und Schule sowie über deren Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben. Kriterien für die Beurteilung sind die Ausbildungsstandards. Die Beurteilung endet mit einer Note.</p> <p>(2) Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist Einsicht in die Beurteilung zu gewähren. Die Beurteilung ist mit ihr zu besprechen; sie kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.</p> <p>(3) Die dienstliche Beurteilung und die Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden zu den Prüfungsakten genommen.</p>	<p>Zu § 14 Anpassung der Bezeichnung an das SchulG.</p>
<p>§ 14 Schriftlicher Test</p> <p>(1) Zu Fragen des Schul- und Dienstrechts legt die Lehrkraft in Ausbildung einen schriftlichen Test ab. Der Test wird vom IQSH durchgeführt und benotet. Das IQSH teilt der Lehrkraft in Ausbildung die Bewertung mit.</p> <p>(2) Der schriftliche Test und dessen Benotung werden zu den Prüfungsakten genommen.</p>	<p>§ 15 Schriftlicher Test</p> <p>(1) Zu Fragen des Schul- und Dienstrechts legt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst einen schriftlichen Test ab. Der Test wird vom IQSH durchgeführt und benotet. Das IQSH teilt der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Bewertung mit.</p> <p>(2) Der schriftliche Test und dessen Benotung werden zu den Prüfungsakten genommen.</p>	<p>Zu § 15: Anpassung der Bezeichnung an das SchulG.</p>

OVP vom 22.04.2004	Neufassung zum 01.08.2009	Begründung
<p>§ 15 Vorzeitiges Ende der Ausbildung</p> <p>(1) Kann die Lehrkraft in Ausbildung nach spätestens zwei Unterrichtshalbjahren nicht eigenverantwortlich im Unterricht eingesetzt werden, stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur einen Antrag auf Entlassung der Lehrkraft in Ausbildung aus dem Beamtenverhältnis. § 44 Abs. 1 LBG bleibt unberührt.</p> <p>(2) Dem Antrag ist eine dienstliche Beurteilung der Schulleiterin oder des Schulleiters entsprechend § 13 beizufügen.</p>	<p>§ 16 Vorzeitiges Ende der Ausbildung</p> <p>(1) Kann die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nach spätestens zwei Schulhalbjahren nicht eigenverantwortlich im Unterricht eingesetzt werden, stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter bei dem für Bildung zuständigen Ministerium einen Antrag auf Entlassung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst aus dem Beamtenverhältnis. § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) bleibt unberührt.</p> <p>(2) Dem Antrag ist eine dienstliche Beurteilung der Schulleiterin oder des Schulleiters entsprechend § 14 beizufügen.</p>	<p>Zu § 16 Anpassung der Bezeichnung an das SchulG und Änderung der Ministeriumsbezeichnung.</p> <p>Zu Abs. 1: Aktualisierung.</p> <p>Zu Abs. 2: Redaktionelle Änderung</p>
<p>Abschnitt III: Zweite Staatsprüfung</p> <p>§ 16 Zweck der Zweiten Staatsprüfung</p> <p>(1) In der Zweiten Staatsprüfung (Prüfung) wird festgestellt, ob die Lehrkraft in Ausbildung die Bildungs- und Erziehungsaufgaben entsprechend den Ausbildungsstandards erfüllen kann. Hierzu gehören auch die spezifischen Bildungs- und Erziehungsaufgaben der entsprechenden Klassen und Jahrgangsstufen der Gesamtschule; dies gilt nicht bei Lehrkräften in Ausbildung an berufsbildenden Schulen.</p> <p>(2) Wer die Prüfung besteht, erwirbt nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes die Befähigung für die Laufbahn, in der sie oder er ausgebildet worden ist.</p>	<p>§ 17 Zweck der Zweiten Staatsprüfung</p> <p>(1) In der Zweiten Staatsprüfung (Prüfung) wird festgestellt, ob die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Bildungs- und Erziehungsaufgaben entsprechend den Ausbildungsstandards erfüllen kann. Die spezifischen Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Ausbildungsschularbeit bilden dabei einen Schwerpunkt.</p> <p>(2) Wer die Prüfung besteht, erwirbt nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes die Befähigung für die Laufbahn, in der sie oder er ausgebildet worden ist.</p>	<p>Zu § 17 Abs. 1: Anpassung der Bezeichnung an das SchulG und redaktionelle Änderung. Ferner Folgeänderung zu § 9 Abs. 3 Nr. 5.</p>

OVP vom 22.04.2004	Neufassung zum 01.08.2009	Begründung
<p>§ 17 Terminplan</p> <p>Die Festsetzung aller mit der Prüfung in Verbindung stehender Termine erfolgt durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.</p>	<p>§ 18 Terminplan</p> <p>Die Festsetzung aller mit der Prüfung in Verbindung stehender Termine erfolgt durch das für Bildung zuständige Ministerium.</p>	<p><u>Zu § 18</u> Änderung der Ministeriumsbezeichnung.</p>
<p>§ 18 Meldung zur Prüfung</p> <p>(1) Zum festgesetzten Termin beantragt die Lehrkraft in Ausbildung beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur auf dem Dienstweg die Zulassung zur Prüfung unter Beifügung der folgenden Unterlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Pflichtmodulen in dem durch § 10 Abs. 2 vorgeschriebenen Umfang, den Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe, eine Erklärung, ob der Anwesenheit anderer Lehrkräfte in Ausbildung der entsprechenden Laufbahn bei der Prüfung zugestimmt wird; diese Erklärung kann bis zum Beginn der Prüfung zurückgenommen werden, mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abgestimmte Angaben darüber, in welchen Klassen oder Kursen der Unterricht am Prüfungstag gehalten werden soll. 	<p>§ 19 Meldung zur Prüfung</p> <p>(1) Zum festgesetzten Termin beantragt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bei dem für Bildung zuständigen Ministerium auf dem Dienstweg die Zulassung zur Prüfung unter Beifügung der folgenden Unterlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Nachweis über die bisherige Teilnahme an den Modulen (§ 10 Abs. 1), den Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe, eine Erklärung, ob der Anwesenheit anderer Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst der entsprechenden Laufbahn bei der Prüfung zugestimmt wird; diese Erklärung kann bis zum Beginn der Prüfung zurückgenommen werden, mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abgestimmte Angaben darüber, in welchen Klassen oder Kursen der Unterricht am Prüfungstag gehalten werden soll. 	<p><u>Zu Abs. 1</u> Anpassung der Bezeichnung an das SchulG und Änderung der Ministeriumsbezeichnung.</p> <p><u>Zu Abs. 1 Nr. 1:</u> Bisher wurden in den ersten drei Halbjahren die Module besucht und im vierten Halbjahr die Prüfung abgelegt. Mit Verkürzung des VD ist die Prüfung im dritten Halbjahr abzulegen, in dessen Verlauf auch noch Module besucht werden. Der Nachweis muss sich daher auf die bisher absolvierten Module beziehen. Dennoch wird ein Mindestmaß erbrachter Module für die die Zulassung zur Prüfung gefordert, s. § 20 Abs. 1 Nr. 1.</p>

OVP vom 22.04.2004	Neufassung zum 01.08.2009	Begründung
<p>(2) Eine vorzeitige Meldung und Zulassung zur Prüfung ist auf Antrag der Lehrkraft in Ausbildung möglich, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die erfolgreiche Teilnahme an Pflichtmodulen im Umfang von 160 Stunden nachgewiesen wird und 2. beide Hausarbeiten mit „sehr gut“ benotet sind und 3. eine dienstliche Beurteilung der Schulleitung die Note „sehr gut“ vorsieht. 	<p>(2) In den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 1 ist eine vorzeitige Meldung und Zulassung zur Prüfung ist auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst möglich, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zwei Drittel des Mindestumfangs der Ausbildungsstunden nach § 10 Abs. 1 unter Berücksichtigung anrechenbarer Zeiten nach § 5 Abs. 3 erbracht worden sind, 2. die Hausarbeit beide Hausarbeiten mit „sehr gut“ benotet ist sind und 3. eine dienstliche Beurteilung der Schulleitung die Note „sehr gut“ vorsieht. 	<p>Zu Abs. 2: Folgeänderung zu § 5 Abs. 5. Eine vorzeitige Zulassung zur Prüfung aufgrund der Leistungen bleibt so lange möglich, wie der VD 2 Jahre dauert.</p> <p>Zu Nr. 1: Folge der Änderung des § 19 Abs. 1 Nr. 1. Nicht zur Prüfung zugelassen werden die LiV, bei denen die Fehlzeiten bereits so hoch sind, dass das Erreichen von mindestens wachzunehmenden Ausbildungsstunden bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes faktisch nicht mehr möglich ist.</p>
<p>§ 19 Zulassung zur Prüfung</p> <p>(1) Lehrkräfte in Ausbildung sind nicht zugelassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 vorzulegende Nachweis fehlt, 2. eine der Hausarbeiten, der schriftliche Test oder die dienstliche Beurteilung mit „ungenügend“ bewertet worden ist, 3. die dienstliche Beurteilung mit „mangelhaft“ abschließt oder 4. beide Hausarbeiten mit „mangelhaft“ benotet worden sind. <p>Mit der Nichtzulassung gilt die Prüfung als nicht bestanden.</p>	<p>§ 20 Zulassung zur Prüfung</p> <p>(1) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind nicht zugelassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Mindestumfang der Ausbildungsstunden nach § 10 Abs. 1 unter Berücksichtigung anrechenbarer Zeiten nach § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes nicht mehr erbracht werden kann, 2. die Hausarbeit oder der schriftliche Test mit „ungenügend“ bewertet worden ist oder 3. die dienstliche Beurteilung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ abschließt. 4. - gestrichen- <p>Mit der Nichtzulassung gilt die Prüfung als nicht bestanden.</p>	<p>Zu Abs. 1 Nr. 1: Folge der Änderung des § 19 Abs. 1 Nr. 1: Nicht zur Prüfung zugelassen werden die LiV, bei denen die Fehlzeiten bereits so hoch sind, dass das Erreichen der mindestens wachzunehmenden Ausbildungsstunden bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes faktisch nicht mehr möglich ist.</p> <p>Zu Nr. 3: Redaktionelle Änderung</p> <p>Zu Nr. 4 Folgeänderung zu § 13</p>

OVP vom 22.04.2004	Neufassung zum 01.08.2009	Begründung
<p>(2) Ist eine Lehrkraft in Ausbildung erstmalig nicht zur Prüfung zugelassen, wird der Vorbereitungsdienst nach § 5 Abs. 3 verlängert; dabei sind Leistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen.</p>	<p>(2) Ist eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erstmalig nicht zur Prüfung zugelassen, kann sie die Prüfung wiederholen (§ 31); dabei sind Leistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen.</p>	<p>Zu Abs. 2: Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 20 Prüfungskommission</p> <p>(1) Die Prüfung wird vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur abgenommen. Es setzt zu diesem Zweck eine Prüfungskommission ein, deren Mitglieder grundsätzlich die Befähigung für die entsprechende Laufbahn haben müssen oder Schulaufsichtsbeamtinnen oder Schulaufsichtsbeamte sind, und bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission.</p> <p>Die Prüfungskommission besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Ausbildungsschule sowie zwei Vertreterinnen oder Vertretern des IQSH, die grundsätzlich die entsprechende Lehrbefähigung für das Fach oder die Fachrichtung haben müssen. Die Schulaufsicht kann bei jeder Prüfung den Vorsitz übernehmen. Sie ersetzt damit eine Vertreterin oder einen Vertreter des IQSH. Sie gehört der Prüfungskommission zusätzlich an, wenn sie über die erforderliche Fach- bzw. Fachrichtungskompetenz nicht verfügt. Für die Prüfung einer Lehrkraft in Ausbildung für das Lehramt an Sonderschulen oder das Lehramt an beruflichen Schulen kann die Prüfungskommission darüber hinaus um ein weiteres Mitglied erweitert werden, wenn sonst die Fach- und Fachrichtungskompetenz nicht sichergestellt werden kann.</p>	<p>§ 21 Prüfungskommission</p> <p>(1) Die Prüfung wird von dem für Bildung zuständigen Ministerium abgenommen. Es setzt zu diesem Zweck eine Prüfungskommission ein, deren Mitglieder grundsätzlich die Befähigung für die entsprechende Laufbahn haben müssen oder Schulaufsichtsbeamtinnen oder Schulaufsichtsbeamte sind. und bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission.</p> <p>Mitglieder der Prüfungskommission sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule; 2. zwei Studienleiterinnen oder Studienleiter des IQSH, die grundsätzlich die entsprechende Lehrbefähigung für das Fach oder die Fachrichtung haben müssen; 3. die Leiterin oder der Leiter der Kooperationsschule, sofern an zwei kooperierenden Schulen ausgebildet wird; 4. die Schulaufsicht oder die oder der Schularbeauftragte des IQSH für die jeweilige Laufbahn, sofern diese oder dieser die Mitgliedschaft in der Prüfungskommission wünscht; 	<p>Zu Abs. 1: Änderung der Ministeriumsbezeichnung und redaktionelle Änderung. Die Regelungen zum Vorsitz sind am Ende des Absatzes 1 enthalten.</p> <p>Die Aufzählung wurde nummeriert.</p> <p>Zu Nr. 1 und 2: Redaktionelle Änderung</p> <p>Zu Nr. 3: Anpassung an die neue Schulstruktur.</p> <p>Zu Nr. 4: Die oder der jeweilige für die Ausbildung verantwortliche Schularbeauftragte des IQSH kann an jeder Prüfung teilnehmen.</p>

OVP vom 22.04.2004	Neufassung zum 01.08.2009	Begründung
<p>(2) Ist ein Mitglied der Prüfungskommission verhindert, bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.</p> <p>(3) Während der gesamten Prüfung ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich.</p> <p>(4) Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Ergibt sich keine Mehrheit für eine Note, setzt die oder der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Voten die Note fest.</p> <p>§ 21 Prüfung</p> <p>(1) Zwei Wochen vor der Prüfung reicht die Lehrkraft in Ausbildung für jedes Mitglied der Prüfungskommission ein Exemplar der Dokumentation der Schwerpunkte der eigenen Arbeit ein. Am Prüfungstag legt sie jedem Mitglied der Prüfungskommission für jede Unterrichtsstunde eine kurze erläuternde schriftliche Unterrichtsvorbereitung vor.</p>	<p>5. bei der Prüfung einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Förderzentren oder das Lehramt an beruflichen Schulen ein weiteres Mitglied, wenn sonst die Fach- und Fachrichtungskompetenz nicht sichergestellt werden kann.</p> <p>Im Fall der Nummer 4 übernimmt die Schulaufsicht oder die oder der Schularbeauftragte den Vorsitz der Prüfungskommission. Im Übrigen wird der Vorsitz von dem für Bildung zuständigen Ministerium bestimmt.</p> <p>(2) Ist ein Mitglied der Prüfungskommission verhindert, bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.</p> <p>(3) Während der gesamten Prüfung ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich.</p> <p>(4) Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Ergibt sich keine Mehrheit für eine Note, setzt die oder der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Voten die Note fest.</p> <p>§ 22 Prüfung</p> <p>(1) Zwei Wochen vor der Prüfung reicht die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst für jedes Mitglied der Prüfungskommission ein Exemplar der Ausbildungsdokumentation (§ 12) ein; diese wird zu den Prüfungsakten genommen. Am Prüfungstag legt sie jedem Mitglied der Prüfungskommission für jede Unterrichtsstunde eine kurze erläuternde schriftliche Unterrichtsvorbereitung vor.</p>	<p>Zum letzten Absatz: Zusammenfassung der Regelungen zum Vorsitz.</p> <p>Zu Abs. 1: Anpassung der Bezeichnung an das SchulG. Ferner Folgeänderung zu § 12 und Aufnahme der bisher dort in Abs. 3 enthaltenen Regelung.</p>

OVP vom 22.04.2004	Neufassung zum 01.08.2009	Begründung
<p>(2) Die Lehrkraft in Ausbildung wird von der Prüfungskommission in der Ausbildungsschule an einem Schultag in einer Unterrichtsstunde je Fach oder Fachrichtung begleitet. Die zu erteilenden Stunden sollen die 4 genannten Einsatzbereiche der Lehrkraft in Ausbildung abdecken und sich aus dem laufenden Unterricht der Lehrkraft in Ausbildung ergeben. In der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien im Fach Musik in beiden Schwerpunkten des Faches zu halten, wenn dies das einzige Fach ist. Die Lehrkraft in Ausbildung erhält nach den Unterrichtsstunden Gelegenheit, zu deren Verlauf Stellung zu nehmen. Im Anschluss benotet die Prüfungskommission die jeweilige Unterrichtsstunde.</p>	<p>(2) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst wird von der Prüfungskommission in der Ausbildungsschule an einem Schultag in einer Unterrichtsstunde je Fach oder Fachrichtung begleitet. Die zu erteilenden Stunden sollen die in § 9 Abs. 4 genannten Einsatzbereiche der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst abdecken und sich aus dem laufenden Unterricht der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ergeben. In der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien sind die Unterrichtsstunden im Fach Musik in beiden Schwerpunkten des Faches zu halten, wenn dies das einzige Fach ist. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erhält nach den Unterrichtsstunden Gelegenheit, zu deren Verlauf Stellung zu nehmen. Im Anschluss benotet die Prüfungskommission die jeweilige Unterrichtsstunde. Sofern eine der Unterrichtsstunden mit „ungenügend“ oder beide Unterrichtsstunden mit „mangelhaft“ benotet werden, entfallen die weiteren Prüfungsteile. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.</p>	<p>Zu Abs. 2: Anpassung der Bezeichnung an das SchulG.</p> <p>Zu Abs. 2 <u>letzter Satz</u>: Da das Unterrichten eine Kernkompetenz der Lehrkräfte ist, sind ungenügende bzw. mangelhafte Leistungen in diesem Bereich ein Ausschlusskriterium.</p>
<p>(3) Die Prüfung umfasst darüber hinaus eine an ein Fallbeispiel gebundene Aufgabe im Bereich Pädagogik, Diagnostik oder Schulentwicklung, die vom IQSH vorbereitet und von der Prüfungskommission am Prüfungstag gestellt wird. Der Lehrkraft in Ausbildung stehen 30 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung. Die Prüfungskommission daran benotet die Prüfungsteile.</p>	<p>(3) Die Prüfung umfasst darüber hinaus eine an ein Fallbeispiel gebundene Aufgabe im Bereich Pädagogik, Diagnostik oder Schulentwicklung, die vom IQSH vorbereitet und von der Prüfungskommission am Prüfungstag gestellt wird. Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst stehen 30 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung. Die Prüfungskommission daran benotet diesen Prüfungsteil.</p> <p>(4) Im Anschluss an die Prüfungsteile nach Absatz 2 und 3 präsentiert und reflektiert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Zielsetzungen, Methoden und Ergebnisse ihrer Hausarbeit. Hierfür stehen 30 Minuten zur Verfügung. Anschließend benotet die Prüfungskommission diesen Prüfungsteil.</p>	<p>Zu Abs. 3: Anpassung der Bezeichnung an das SchulG.</p> <p>Zu Abs. 4: Durch die Präsentation und Reflexion der Hausarbeit in der Prüfung wird diese aufgewertet. Ferner fließt der Kompetenzbereich der adäquaten Darstellung komplexer Zusammenhänge in die Prüfung ein.</p>

OVP vom 22.04.2004	Neufassung zum 01.08.2009	Begründung
<p>(4) Im Anschluss an die Prüfungsteile nach Absatz 2 und 3 findet ein Prüfungsgespräch im Umfang von 60 bis 90 Minuten zwischen der Prüfungskommission und der Lehrkraft in Ausbildung statt, in dem die Ausbildungsdocumentation und die pädagogische Arbeit am Prüfungstag reflektiert werden.</p> <p>§ 22 Anwesenheit anderer Personen</p> <p>(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.</p> <p>(2) Bei Lehrkräften in Ausbildung für das Lehramt an Sonderschulen, die im Rahmen integrativer Maßnahmen überwiegend an einer allgemeinbildenden Schule unterrichtet haben, nimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter dieser Schule mit beratender Stimme an der gesamten Prüfung teil.</p> <p>(3) Als Zuhörerinnen oder Zuhörer können an der Prüfung einschließlich der Beratung und Entscheidung teilnehmen je eine Vertreterin oder ein Vertreter</p> <p>1. des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur,</p> <p>2. des IQSH,</p> <p>3. der an der Lehrkräfteausbildung beteiligten Hochschulen des Landes,</p> <p>4. der Evangelischen oder Katholischen Kirche, soweit das Fach Evangelische Religion oder Katholische Religion betroffen ist,</p> <p>5. des Landesausschusses für Berufsbildung bei Prüfungen an berufsbildenden Schulen.</p>	<p>(5) Zum Abschluss der Prüfung findet ein Prüfungsgespräch im Umfang von 30 bis 45 Minuten zwischen der Prüfungskommission und der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst statt, in dem die Ausbildungsdokumentation und die pädagogische Arbeit am Prüfungstag insgesamt reflektiert werden.</p> <p>§ 23 Anwesenheit anderer Personen</p> <p>(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.</p> <p>(2) Die jeweilige Ausbildungslehrkraft kann mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst an den Unterrichtsstunden und deren Besprechung ohne Stimmrecht teilnehmen.</p> <p>(2) - gestrichen -</p> <p>(3) Als Zuhörerinnen oder Zuhörer können an der Prüfung einschließlich der Beratung und Entscheidung teilnehmen je eine Vertreterin oder ein Vertreter</p> <p>1. des für Bildung zuständigen Ministeriums,</p> <p>2. des IQSH,</p> <p>3. der an der Lehrkräfteausbildung beteiligten Hochschulen des Landes,</p> <p>4. der Evangelischen oder Katholischen Kirche, soweit das Fach Evangelische Religion oder Katholische Religion betroffen ist,</p> <p>5. des Landesausschusses für Berufsbildung bei Prüfungen an berufsbildenden Schulen.</p>	<p>Zu Abs. 5: Das Prüfungsgespräch wird zugunsten der Präsentation der Hausarbeit abgekürzt. Es wird klargestellt, dass sich das Prüfungsgespräch auf alle Ausbildungsinhalte bezieht.</p> <p>Zu Abs. 2 (neu): Dies ist durch Erlass vom 15.06.2006 bereits jetzt geltende Rechtslage. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird der Erlass aufgehoben.</p> <p>Zu Abs. 2 (alt): Die Regelung kann entfallen, da sie in § 21 enthalten ist.</p> <p>Zu Abs. 3 Nr. 1: Änderung der Ministeriumsbezeichnung</p>

OVP vom 22.04.2004	Neufassung zum 01.08.2009	Begründung
<p>(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bis zu zwei Lehrkräften in Ausbildung, die die Prüfung in der gleichen Laufbahn ablegen wollen, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten, sofern die zu prüfende Lehrkraft in Ausbildung schriftlich zugestimmt hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratungen der Prüfungskommission und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.</p>	<p>(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bis zu zwei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, die die Prüfung in der gleichen Laufbahn ablegen wollen, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten, sofern die zu prüfende Lehrkraft im Vorbereitungsdienst schriftlich zugestimmt hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratungen der Prüfungskommission und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.</p>	<p><u>Zu Abs. 4:</u> Anpassung der Bezeichnung an das SchulG.</p>
<p>§ 23 Verhinderung, Versäumnis</p> <p>(1) Ist die Lehrkraft in Ausbildung durch Krankheit oder sonstige von ihr oder von ihm nicht zu vertretende Umstände ganz oder teilweise gehindert, dem Termin nach § 18, dem Prüfungstermin oder einer sonstigen Verpflichtung im Rahmen der Prüfung nachzukommen, sind die Hinderungsgründe in geeigneter Form unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Falle der Erkrankung, ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Schwangerschaft steht der Verhinderung durch Krankheit gleich.</p> <p>(2) Bricht die Lehrkraft in Ausbildung aus den in Absatz 1 genannten Gründen Prüfungsteile ab, entscheidet die Vorsitzende der Prüfungskommission über die Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen und bestimmt den Zeitpunkt für nachzuziehende Prüfungsteile.</p> <p>(3) Versäumt eine Lehrkraft in Ausbildung ohne ausreichenden Grund einen der vorgenannten Termine oder eine sonstige Prüfungsverpflichtung, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung darüber trifft das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur und für die Termine oder sonstigen Verpflichtungen am Prüfungstag die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.</p>	<p>§ 24 Verhinderung, Versäumnis</p> <p>(1) Ist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst durch Krankheit oder sonstige von ihr oder von ihm nicht zu vertretende Umstände ganz oder teilweise gehindert, dem Termin nach § 19, dem Prüfungstermin oder einer sonstigen Verpflichtung im Rahmen der Prüfung nachzukommen, sind die Hinderungsgründe in geeigneter Form unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Falle der Erkrankung ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Schwangerschaft steht der Verhinderung durch Krankheit gleich.</p> <p>(2) Bricht die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst aus den in Absatz 1 genannten Gründen Prüfungsteile ab, entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission über die Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen und bestimmt den Zeitpunkt für nachzuziehende Prüfungsteile.</p> <p>(3) Versäumt eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ohne ausreichenden Grund einen der vorgenannten Termine oder eine sonstige Prüfungsverpflichtung, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung darüber trifft das für Bildung zuständige Ministerium und für die Termine oder sonstigen Verpflichtungen am Prüfungstag die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission</p>	<p><u>Zu Abs. 1:</u> Anpassung der Bezeichnung an das Schulgesetz und redaktionelle Änderung. Der letzte Satz entfällt. Denn für Zeiten des Mutterschutzes gilt das Beschäftigungsverbot nach dem MuSchG. Für Krankheit während der Schwangerschaft außerhalb der Mutterschutzfristen gilt die reguläre Attestpflicht nach Satz 2.</p> <p><u>Zu Abs. 2:</u> Anpassung der Bezeichnung an das SchulG.</p> <p><u>Zu Abs. 3:</u> Anpassung der Bezeichnung an das SchulG und Änderung der Ministeriumsbezeichnung</p>

OVP vom 22.04.2004	Neufassung zum 01.08.2009	Begründung
<p>§ 24 Pflichtwidrigkeiten</p> <p>(1) Versucht eine Lehrkraft in Ausbildung, die Prüfungsleistung durch Täuschung oder Verstoß gegen sonstige Prüfungspflichten zum eigenen Vorteil zu beeinflussen, kann die Prüfungskommission sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen und die Prüfung für nicht bestanden erklären. In minder schweren Fällen kann ihr die Wiederholung bestimmter Prüfungsteile ermöglicht werden. Vor der Entscheidung ist die Lehrkraft in Ausbildung zu hören.</p> <p>(2) Wird innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses eine Pflichtwidrigkeit bekannt, kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur nach Anhörung der Zeuginhaberin oder des Zeuginhabers die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Diese Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Tatbestandes zulässig.</p>	<p>§ 25 Pflichtwidrigkeiten</p> <p>(1) Versucht eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, die Prüfungsleistung durch Täuschung oder Verstoß gegen sonstige Prüfungspflichten zum eigenen Vorteil zu beeinflussen, kann die Prüfungskommission sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen und die Prüfung für nicht bestanden erklären. In minder schweren Fällen kann ihr die Wiederholung bestimmter Prüfungsteile ermöglicht werden. Vor der Entscheidung ist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu hören.</p> <p>(2) Wird innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses eine Pflichtwidrigkeit bekannt, kann das für Bildung zuständigen Ministerium nach Anhörung der Zeuginhaberin oder des Zeuginhabers die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Diese Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Tatbestandes zulässig.</p>	<p>Zu Abs. 1: Anpassung der Bezeichnung an das SchulG.</p> <p>Zu Abs. 2: Änderung der Ministeriumsbezeichnung</p>

OVP vom 22.04.2004	Neufassung zum 01.08.2009	Begründung
<p>§ 25 Bewertung der Leistungen</p> <p>(1) Die Bewertungen von Leistungen nach dieser Ver- ordnung orientieren sich an den durch die Ausbildungs- standards vorgegebenen Anforderungen.</p> <p>(2) Zur Bewertung werden folgende ganze Noten verge- ben:</p> <p>sehr gut (1) für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;</p> <p>gut (2) für eine Leistung, die den Anforderungen voll ent- spricht;</p> <p>befriedigend (3) für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht; ausreichend (4) für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;</p> <p>mangelhaft (5) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwen- digen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;</p> <p>ungenügend (6) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.</p>	<p>§ 26 Bewertung der Leistungen</p> <p>(1) Die Bewertungen von Leistungen nach dieser Ver- ordnung orientieren sich an den durch die Ausbildungs- standards vorgegebenen Anforderungen.</p> <p>(2) Zur Bewertung werden folgende ganze Noten verge- ben:</p> <p>sehr gut (1) für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;</p> <p>gut (2) für eine Leistung, die den Anforderungen voll ent- spricht;</p> <p>befriedigend (3) für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;</p> <p>ausreichend (4) für eine Leistung, die zwar Mängel auf- weist, aber im Ganzen den Anforderungen noch ent- spricht;</p> <p>mangelhaft (5) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwen- digen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;</p> <p>ungenügend (6) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.</p>	

	Neufassung zum 01.08.2009	Begründung
<p>OVP vom 22.04.2004</p> <p>§ 26 Ermittlung der Prüfungsnote</p> <p>(1) Aus den gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsteile wird eine Note errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet. Die Gewichtung ist wie folgt festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erste Hausarbeit (15 %) 2. Zweite Hausarbeit (15%) 3. Dienstliche Beurteilung (25 %) 4. Schriftlicher Test (5 %) 5. Erste Unterrichtsstunde (15 %) 6. Zweite Unterrichtsstunde (15 %) 7. Aufgabe im Bereich Pädagogik, Diagnostik oder Schulentwicklung (10 %) <p>(2) Nach dem Prüfungsgespräch über die Ausbildungsdokumentation und die pädagogische Arbeit am Prüfungstag (§ 21 Abs. 4) setzt die Prüfungskommission die Prüfungsnote fest. Die aus den Prüfungsteilen errechnete Note wird unter Berücksichtigung des Prüfungsgesprächtes bestätigt oder um 0,3 erhöht oder vermindert.</p>	<p>§ 27 Ermittlung der Prüfungsnote</p> <p>(1) Aus den gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsteile wird eine Note errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet. Die Gewichtung ist wie folgt festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hausarbeit (20 %) 2. - gestrichen - 2. Dienstliche Beurteilung (25 %) 3. Schriftlicher Test (5 %) 4. Erste Unterrichtsstunde (15 %) 5. Zweite Unterrichtsstunde (15 %) 6. Aufgabe im Bereich Pädagogik, Diagnostik oder Schulentwicklung (10 %) 7. Präsentation und Reflexion der Hausarbeit (10 %) <p>(2) Nach dem Prüfungsgespräch über die Ausbildungsdokumentation und die pädagogische Arbeit am Prüfungstag (§ 22 Abs. 5) setzt die Prüfungskommission die Prüfungsnote fest. Die aus den Prüfungsteilen errechnete Note wird unter Berücksichtigung des Prüfungsgesprächtes bestätigt oder um 0,3 erhöht oder vermindert.</p>	<p>Zu Abs. 1 Nr. 2: Folgeänderung zu § 13.</p> <p>Zu Abs. 1 Nr. 7: Folgeänderung zu § 22 Abs. 4</p> <p>Zu Abs. 2: Redaktionelle Änderung</p>

OVP vom 22.04.2004	Neufassung zum 01.08.2009	Begründung
<p>§ 27 Bestehen der Prüfung</p> <p>(1) Aufgrund der in § 26 festgesetzten Prüfungsnote ist die Note für die Zweite Staatsprüfung wie folgt auszuweisen:</p> <p>„Mit Auszeichnung bestanden“ (1,0 - 1,4), „gut bestanden“ (1,5 - 2,4), „befriedigend bestanden“ (2,5 - 3,4), „bestanden“ (3,5 - 4,4), „nicht bestanden“ (4,5 - 6,0)</p> <p>(2) Nach Abschluss der Beratungen gibt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Lehrkraft in Ausbildung die Gesamtnote mündlich bekannt und erläutert sie.</p>	<p>§ 28 Bestehen der Prüfung</p> <p>(1) Aufgrund der in § 27 festgesetzten Prüfungsnote ist die Note für die Zweite Staatsprüfung wie folgt auszuweisen:</p> <p>„Mit Auszeichnung bestanden“ (0,7 - 1,4), „gut bestanden“ (1,5 - 2,4), „befriedigend bestanden“ (2,5 - 3,4), „bestanden“ (3,5 - 4,4), „nicht bestanden“ (4,5 - 6,0)</p> <p>(2) Nach Abschluss der Beratungen gibt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Gesamtnote mündlich bekannt und erläutert sie.</p>	<p>Zu Abs. 1 Nr. 1: Redaktionelle Änderung aufgrund § 27 Abs. 2.</p> <p>Zu Abs. 2: Anpassung der Bezeichnung an das SchulG.</p>
<p>§ 28 Niederschrift</p> <p>(1) Über die Prüfungsteile am Prüfungstag und die jeweiligen Ergebnisse der Beratungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift gefertigt. Die oder der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission bestimmt für jeden Prüfungsteil eines der Mitglieder zur Schriftführerin oder zum Schriftführer.</p> <p>(2) In der Niederschrift sind anzugeben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die namentliche Zusammensetzung der jeweiligen Prüfungskommission, 2. der Vorname und Name der Lehrerin oder des Lehrers in Ausbildung, 3. Ort und Zeit der Prüfung sowie Prüfungsfächer. 	<p>§ 29 Niederschrift</p> <p>(1) Über die Prüfungsteile am Prüfungstag und die Ergebnisse der Beratungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift gefertigt. Die oder der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission bestimmt für jeden Prüfungsteil eines der Mitglieder zur Schriftführerin oder zum Schriftführer.</p> <p>(2) In der Niederschrift sind anzugeben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die namentliche Zusammensetzung der jeweiligen Prüfungskommission, 2. der Vorname und Name der Lehrerin oder des Lehrers im Vorbereitungsdienst, 3. Ort und Zeit der Prüfung sowie Prüfungsfächer. 	<p>Zu Abs. 1: Redaktionelle Änderung</p> <p>Zu Abs. 2 Nr. 2: Anpassung der Bezeichnung an das SchulG.</p>

OVP vom 22.04.2004	Neufassung zum 01.08.2009	Begründung
<p>4. die Prüfungsgegenstände in Stichworten,</p> <p>5. die wesentlichen die Bewertung tragenden Leistungen,</p> <p>6. Einzelnoten und Gesamtnote der Prüfung,</p> <p>7. die Anwesenheit anderer Personen,</p> <p>8. besondere Vorkommnisse.</p> <p>(3) Die Niederschrift wird abschließend von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.</p> <p>§ 29 Prüfungszeugnis</p> <p>(1) Über die bestandene Prüfung erhält die Lehrkraft in Ausbildung ein Zeugnis nach einem Muster, das im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein veröffentlicht wird. Das Zeugnis wird von der zuständigen Schulaufsichtsbeamtin oder dem zuständigen Schulaufsichtsbeamten unterzeichnet.</p> <p>(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, erhält die Lehrkraft in Ausbildung darüber einen schriftlichen Bescheid.</p> <p>§ 30 Wiederholung der Prüfung</p> <p>Hat die Lehrkraft in Ausbildung die Prüfung nicht bestanden (§ 27) oder wird die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt (§ 24), wird sie oder er grundsätzlich zu einer einmaligen Wiederholung zugelassen.</p>	<p>4. die Prüfungsgegenstände in Stichworten,</p> <p>5. die wesentlichen die Bewertung tragenden Leistungen,</p> <p>6. Einzelnoten und Gesamtnote der Prüfung,</p> <p>7. die Anwesenheit anderer Personen,</p> <p>8. besondere Vorkommnisse.</p> <p>(3) Die Niederschrift wird abschließend von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.</p> <p>§ 30 Prüfungszeugnis</p> <p>(1) Über die bestandene Prüfung erhält die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ein Zeugnis nach einem Muster, das im Nachrichtenblatt des für Bildung zuständigen Ministeriums veröffentlicht wird. Das Zeugnis wird von der zuständigen Schulaufsichtsbeamtin oder dem zuständigen Schulaufsichtsbeamten unterzeichnet.</p> <p>(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, erhält die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst darüber einen schriftlichen Bescheid.</p> <p>§ 31 Wiederholung der Prüfung</p> <p>Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Prüfung nicht bestanden (§ 28) oder gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 20 Abs. 2, § 22 Abs. 2 und § 24 Abs. 3) oder wird die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt (§ 25), wird sie grundsätzlich zu einer einmaligen Wiederholung zugelassen.</p>	<p>Begründung</p> <p>Zu § 30: Anpassung der Bezeichnung an das SchulG und Änderung der Ministeriumsbezeichnung</p> <p>Zu § 31: Anpassung der Bezeichnung an das SchulG. Die Aufzählung der Fälle des Nichtbestehens der Prüfung wurde vervollständigt.</p>

OVP vom 22.04.2004	Neufassung zum 01.08.2009	Begründung
<p>§ 31 Prüfungsakten</p> <p>(1) Die Prüfungsakten werden beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur geführt.</p> <p>(2) Jeder Prüfling kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung seine Prüfungsakte einsehen.</p>	<p>§ 32 Prüfungsakten</p> <p>(1) Die Prüfungsakten werden bei dem für Bildung zuständigen Ministerium geführt.</p> <p>(2) Jeder Prüfling kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung seine Prüfungsakte einsehen.</p>	<p>Zu Abs. 1: Anderung der Ministeriumsbezeichnung</p>
<p>Abschnitt IV: Ausbildung und Prüfung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Berufsbildenden Schulen</p>		
<p>§ 32 Ausbildung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer</p> <p>Die §§ 1 bis 15 gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:</p> <p>1. Abweichend von § 3 Abs. 1 erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber ausschließlich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.</p> <p>2. Abweichend von § 5 Abs. 1 dauert der Vorbereitungsdienst 18 Monate.</p> <p>3. Abweichend von § 5 Abs. 4 ist eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes bei vorzeitiger Zulassung zur Prüfung nicht möglich.</p> <p>4. Abweichend von § 6 Nr. 1 endet der Vorbereitungsdienst bei Bestehen der Prüfung frühestens nach 18 Monaten.</p>	<p>§ 33 Ausbildung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer</p> <p>Die §§ 1 bis 16 gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:</p> <p>1. Abweichend von § 3 Abs. 1 erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber ausschließlich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.</p> <p>2. § 5 Abs. 2 und 5 findet keine Anwendung.</p> <p>3. - gestrichen -</p> <p>4. - gestrichen -</p>	<p>Zu Nr. 2 Folgeänderung</p> <p>Zu Nr. 3 Folgeänderung</p> <p>Zu Nr. 4 Folgeänderung</p>

OVP vom 22.04.2004	Neufassung zum 01.08.2009	Begründung
<p>5. Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 2 ist das Ziel der Ausbildung die während der Berufsausbildung erworbenen fachlichen Fähigkeiten um didaktische, pädagogische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in engem Bezug zum erteilten Unterricht in Hinblick auf definierte Standards zu erweitern und zu vertiefen.</p> <p>6. Abweichend von § 10 Abs. 2 gehören zur Ausbildung durch das IQSH neben der Einführungsveranstaltung zu Beginn Veranstaltungen in der Fachrichtung und in Pädagogik im Umfang von insgesamt 270 Stunden.</p> <p>7. Abweichend von § 12 ist nur eine Hausarbeit vorgesehen.</p>	<p>3. Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 2 ist das Ziel der Ausbildung die während der Berufsausbildung erworbenen fachlichen Fähigkeiten um didaktische, pädagogische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in engem Bezug zum erteilten Unterricht in Hinblick auf definierte Standards zu erweitern und zu vertiefen; dabei sind die von dem für Bildung zuständigen Ministerium definierten Ausbildungsstandards maßgebend.</p> <p>4. Abweichend von § 9 Abs. 4 Nr. 5 kann die Ausbildung in der Schule in verschiedenen Bildungsgängen einer Schulart stattfinden.</p> <p>5. Abweichend von § 10 Abs. 2 gehören zur Ausbildung durch das IQSH neben der Einführungsveranstaltung zu Beginn Veranstaltungen in der Fachrichtung und in der Berufspädagogik im Umfang von insgesamt 360 Stunden.</p> <p>6. Die Hausarbeit nach § 13 ist in der Fachrichtung anzufertigen.</p>	<p><u>Zu Nr. 4 (neu):</u> Die FLA⁴ können häufig nur an einer Schulart eingesetzt werden.</p> <p><u>Zu Nr. 5 (neu):</u> Redaktionelle Änderung und Anpassung des Stundenumfangs.</p> <p><u>Zu Nr. 6 (neu):</u> FLA können pädagogische Fragestellungen in ihrer HA bearbeiten, dieses sollte aber immer an einer Thematik im Rahmen ihrer Fachrichtung angebunden sein.</p>

OVP vom 22.04.2004	Neufassung zum 01.08.2009	Begründung
<p>§ 33 Prüfung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer</p> <p>Die §§ 16 bis 35 gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abweichend von § 18 Abs. 2 Nr. 1 ist die erfolgreiche Teilnahme an Pflichtmodulen im Umfang von 120 Stunden nachzuweisen. 2. Abweichend von § 18 Abs. 2 Nr. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 4 und § 26 Abs. 1 ist nur eine Hausarbeit vorgesehen. 3. Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 sind mindestens zwei Unterrichtsstunden in der Fachrichtung abzuleisten. 4. Abweichend von § 26 Abs. 1 liegt die Gewichtung der Hausarbeit bei 30 Prozent. 	<p>§ 34 Prüfung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer</p> <p>Die §§ 16 bis 36 32 gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:</p> <p>1. § 19 Abs. 2 findet keine Anwendung.</p> <p>2. Abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 1 sind beide Unterrichtsstunden in der Fachrichtung abzuleisten. Die Stunden sollen die Einsatzbereiche Fachpraxis und Praktische Fachkunde abdecken. Sie können in verschiedenen Bildungsgängen einer Schulart durchgeführt werden.</p>	<p><u>Zu § 34</u> Korrektur des Verweises, denn die §§ 33 bis 37 gelten uneingeschränkt.</p> <p><u>Zu Nr. 1 (neu):</u> Folgeänderung zum Ausschluss des § 5 Abs. 2</p> <p><u>Zu Nr. 1 (alt):</u> Folgeänderung zu § 33 Nr. 5.</p> <p><u>Zu Nr. 2 (alt):</u> Folgeänderung zu § 13 (Reduzierung auf eine Hausarbeit).</p> <p><u>Zu Nr. 2:</u> Da FLA ihre Prüfung an einigen Schulen in nur einer Schulart ablegen können, wird anstelle der verschiedenen Schularten der Einsatz in den Bereichen „Fachpraxis“ und „Praktische Fachkunde“ vorgeschrieben.</p> <p><u>Zu Nr. 4 (alt):</u> Folgeänderung zu § 13 (Reduzierung auf eine Hausarbeit).</p>

OVP vom 22.04.2004	Neufassung zum 01.08.2009	Begründung
<p>Abschnitt V: Schlussvorschriften</p> <p>§ 34 Änderung der Lehrerinnen- und Lehrerlaufbahnverordnung</p> <p>Die Lehrerinnen- und Lehrerlaufbahnverordnung wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> In § 12 Abs. 2 wird nach Nummer 2 ergänzt: Bei vorzeitiger Zulassung zur Prüfung nach § 18 Abs. 2 der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Zweiten Staatsprüfungen der Lehrkräfte vom 22. April 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 116) kann der Vorbereitungsdienst in Laufbahnen des gehobenen Dienstes mit Ausnahme der Fachlehrerinnen und Fachlehrer um bis zu sechs Monate verkürzt werden. In § 12 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „oder 12 Monate“ gestrichen. 	<p>§ 35 Änderung der Lehrerinnen- und Lehrerlaufbahnverordnung</p> <p>§ 12 der Lehrerinnen- und Lehrerlaufbahnverordnung wird wie folgt geändert:</p> <p>1. Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate. Mit Ausnahme der Laufbahn der Fachlehrerinnen und Fachlehrer der Besoldungsgruppe A 10 dauert der Vorbereitungsdienst abweichend von Satz 1 24 Monate</p> <p>a) in den Laufbahnen der Grund- und Hauptschullehrerinnen und Grund- und Hauptschullehrer, der Realschullehrerinnen und Realschullehrer sowie der Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer, wenn er vor dem 01. Februar 2011 aufgenommen wurde, und</p> <p>b) in den Laufbahnen der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien sowie der Studienrätinnen und Studienräte an Berufsbildenden Schulen, wenn er vor dem 01. Februar 2013 aufgenommen wurde.</p> <p>Der 24-monatige Vorbereitungsdienst nach Satz 2 kann um bis zu sechs Monate nach § 5 Abs. 2 Satz 2 oder § 19 Abs. 2 der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Zweiten Staatsprüfungen der Lehrkräfte vom XXXX 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. XXX) verkürzt werden.“</p>	<p>Zu Nr. 1: Folgeänderung zu § 5.</p>

OVP vom 22.04.2004	Neufassung zum 01.08.2009	Begründung
<p>§ 34 a Besondere Formvorschriften</p> <p>Bewerbungsschreiben, Zeugnisse, Beurteilungen während und am Ende der Ausbildung, sowie Prüfungsarbeiten oder Teile davon in elektronischer Form, sind abgeschlossen.</p> <p>§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft. Sie tritt am 31. Juli 2009 außer Kraft.</p> <p>(2) Für Lehrkräfte in Ausbildung, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 2004 aufgenommen haben, gelten die bisherigen Vorschriften, sofern die Ausbildung bis zum 31. Januar 2006 abgeschlossen wird. In begründeten Ausnahmefällen nach § 23 kann die Prüfung bis zum 31. Januar 2007 einmal nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt werden.</p>	<p>2. Absatz 7 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(7) Der regelmäßige Vorbereitungsdienst ist um mindestens sechs Monate zu verlängern, sofern der sich aus den Absätzen 3 bis 5 ergebende Anrechnungszeitraum überschritten wird. Er ist um sechs Monate zu verlängern, wenn die Beamtin oder der Beamte die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden hat und eine Wiederholung zulässig ist. Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall auf Antrag der Beamtin oder des Beamten um sechs Monate verlängert werden, wenn die Leistungen der Beamtin oder des Beamten die Anforderungen noch nicht erfüllen und der Antrag spätestens drei Monate vor der Meldung zur Zweiten Staatsprüfung gestellt wird.“</p> <p>§ 36 Besondere Formvorschriften</p> <p>Bewerbungsschreiben, Zeugnisse, Beurteilungen während und am Ende der Ausbildung, sowie Prüfungsarbeiten oder Teile davon in elektronischer Form, sind abgeschlossen.</p> <p>§ 37 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft.</p> <p>(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Lehrkräfte II vom 22. April 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.</p>	<p>Zu Nr. 2 Folgeänderung. Die Einschränkung im letzten Halbsatz stellt sicher, dass hinreichend Zeit zur Prüfung des Antrags verbleibt.</p> <p>Zu Abs. 1: Aktualisierung</p> <p>Zu Abs. 2 (bisher Abs. 4): Aktualisierung</p>

OVP vom 22.04.2004

(3) Für Lehrkräfte in Ausbildung, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 2004 aufgenommen haben und die Ausbildung bis zum 31. Januar 2006 nicht abschließen, werden bereits erbrachte Leistungen und bestandene Prüfungsteile wie folgt anerkannt:

1. Ausbildungsveranstaltungen der Regional und Landeseminare werden pro Halbjahr mit jeweils 90 Zeitstunden auf die Ausbildungszeit in Modulen angerechnet,
2. eine bestandene Hausarbeit geht mit 30 Prozent in die Prüfungsnote ein,
3. gegebenenfalls vorliegende Gutachten der Studienleiterinnen und Studienleiter sowie die auf der Grundlage dieser Gutachten durch die Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter festgelegte Ausbildungsnote werden bei der dienstlichen Beurteilung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter berücksichtigt.

(4) Die Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Zweiten Staatsprüfungen der Lehrkräfte vom 8. Juli 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 366), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. 2002 S. 2), und die Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für die Laufbahn der Fachlehrer der Besoldungsgruppe A 10 an berufsbildenden Schulen vom 26. Juni 1981 (NBl. KM Schl.-H. S. 226) treten außer Kraft.

Neufassung zum 01.08.2009

(3) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 2009 aufgenommen haben, gelten die bisherigen Vorschriften, **ist die nach Absatz 2 außer Kraft getretene Verordnung weiter anzuwenden**, sofern die Ausbildung bis zum **31. Januar 2013** abgeschlossen wird. In begründeten Ausnahmefällen nach § 23 kann die Prüfung bis zum 31. Januar 2007 einmal nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt werden.

(4) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 2009 aufgenommen haben und die Ausbildung bis zum **31. Januar 2013** nicht abschließen, werden bereits erbrachte Leistungen und bestandene Prüfungsteile **mit der Maßgabe** anerkannt, **dass eine bestandene Hausarbeit mit 15 % in die Prüfungsnote eingetragt**.

Begründung

Zu Abs. 3 (bisher Abs. 2): Anpassung der Bezeichnung an das SchulG, Aktualisierung und redaktionelle Änderung. Der Übergangszeitraum wird ausgedehnt, um Benachteiligungen aufgrund der Inanspruchnahme von Elternzeit auszuschließen.

Zu Abs. 4 (bisher Abs. 3): Anpassung an das SchulG und Folgeänderung zu Absatz 3 sowie Anpassung der anzuerkennenden Leistungen.

² VD = Vorbereitungsdienst

³ LIV = Lehrkraft im Vorbereitungsdienst

⁴ FLA = Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter